



Amtsblatt für das Amt Peitz

Amtske łopjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden
Drachhausen/Hochoza, Drehnow/Drjenow, Heinersbrück/Móst,
Jänschwalde/Janšojce, Tauer/Turjej, Teichland/Gatojce,
Turnow-Preilack/Turnow-Pšituk und der Stadt Peitz/Picnjo

Jahrgang 30, Nummer 7, Peitz, den 28.07.2021

IMPRESSUM

Herausgeber: Amt Peitz

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Die Amtsdirektorin des Amtes Peitz, Elvira Hölzner,
03185 Peitz, Schulstraße 6,
Telefon 035601 38-0, Telefax: 035601 38-170

Redaktion: Telefon 035601 38-115, Telefax: 035601 38-177
www.peitz.de, E-Mail: peitz@peitz.de

Druck und Verlag:

LINUS WITTICH Medien KG,

vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan
04916 Herzberg (Elster), An den Steinenden 10,
Telefon: 03535 489-0

Das „Amtsblatt für das Amt Peitz/Amtske łopjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden Drachhausen/Hochoza, Drehnow/Drjenow, Heinersbrück/Móst, Jänschwalde/Janšojce, Tauer/Turjej, Teichland/Gatojce, Turnow-Preilack/Turnow-Pšituk und der Stadt Peitz/Picnjo“ erscheint mindestens einmal im Monat, jeweils Mittwoch mit einer Auflage von 6.500 Stück und wird an alle erreichbaren Haushalte im Amt Peitz kostenlos verteilt.

Einzel Exemplare sind kostenlos beim Herausgeber oder gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Abpreis von 54,00 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF je 3,50 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachungen

Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband

Hinweis auf öffentliche Bekanntmachung der Verbandssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes

Seite 2

Gemeinde Drachhausen

Friedhofssatzung der Gemeinde Drachhausen/Hochoza

Seite 2

1. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Drachhausen/Hochoza

Seite 6

Satzung für die Benutzung des Begegnungszentrums „Zum Goldenen Drachen“

Seite 7

Tarif für die Benutzung des Begegnungszentrums „Zum Goldenen Drachen“

Seite 8

Gemeine Drehnow

Friedhofssatzung der Gemeinde Drehnow/Drjenow

Seite 9

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Drehnow/Drjenow

Seite 13

Informationen zur neuen Friedhofs- und Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Drehnow/Drjenow

Seite 14

Gemeinde Teichland

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Gemeinde Teichland (Hebesatzsatzung)

Seite 15

Jagdgenossenschaft

Jagdgenossenschaft Grieben - Einladung zur Mitgliederversammlung

Seite 15

Landkreis Spree-Neiße

Aktualisierung der Nutzungsarten Gemarkung Horno, Flur 1 und 2

Seite 15

Sonstige Amtliche Mitteilungen

Sitzungstermine

Seite 16

8. Sitzung des Seniorenbeirates des Amtes Peitz

Seite 16

Beschlüsse der Gemeindevertretungen

Seite 16

Sprechstunden der Bürgermeister

Seite 19

Ende der öffentliche Bekanntmachungen

Nächster Redaktionsschluss/Nächster Erscheinungstermin

Seite 19

Öffentliche Bekanntmachungen

Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband

Hinweis auf öffentliche Bekanntmachung der Verbandssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserverbandes

Die o. g. Satzung wurde in der Verbandsversammlung am 29.03.2021 neu gefasst.

Die öffentliche Bekanntmachung der Verbandssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes (Beschluss der Verbandsversammlung vom 29. März 2021; Beschluss Nr. VV 02/21, ausgefertigt am 29.03.2021) ist durch den Landrat des Landkreises Spree-Neiße, als zuständige Aufsichtsbehörde lt. § 42 Abs. 2 GKGBbg, durch Abdruck im Amtsblatt für den Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, Amtske łopjeno za Landkreis Spree-Neiße/ Wokrejs Sprjewja-Nysa, Jahrgang 14, Nummer 34, vom 16. Juni 2021 erfolgt.

Das Amtsblatt kann unter folgendem Link abgerufen werden:

https://www.lkspn.de/media/file/amtsblatt/2021/34-_amtsblatt.pdf

Die verbandsangehörigen Gemeinden haben, gemäß § 14 Abs. 1 GKGBbg, in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form auf die o.a. Veröffentlichung hinzuweisen.

R. Philipp

Verbandsvorsteher

Gemeinde Drachhausen

Friedhofssatzung der Gemeinde Drachhausen/Hochoza

Auf der Grundlage des § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.12.2020 (GVBl.I/20, [Nr. 38], S.2) und § 34 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (BbgBestG) vom 07.11.2001 (GVBl.I/01, [Nr. 16], S.226), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.10.2018 (GVBl.I/18, [Nr. 24]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Drachhausen/Hochoza in ihrer Sitzung am 17.06.2021 folgende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Drachhausen/Hochoza.

§ 2

Friedhofszweck

(1) Die Verwaltung des Friedhofes und seiner Einrichtungen obliegt dem Amt Peitz/Picnjo.

(2) Der Friedhof dient der Beisetzung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Drachhausen/Hochoza, der Personen, die ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte besaßen und solcher Personen, an deren Beisetzung ein besonderes berechtigtes Interesse besteht sowie die Pflege des Andenkens der beigesetzten Person.

(3) Die Beisetzung anderer Personen kann mit Zustimmung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Gemeinde Drachhausen/Hochoza im Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo zugelassen werden, solange die Gewährleistungspflicht nach § 27 Absatz 2 des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung nicht gefährdet wird.

§ 3

Schließung und Aufhebung

(1) Der Friedhof, Friedhofseinrichtungen oder einzelne Grabstätten können aus öffentlichen Gründen ganz oder teilweise für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) und/oder nach seiner Schließung einer anderen Verwendung (Aufhebung) zugeführt werden.

(2) Schließung und Aufhebung des Friedhofes oder seiner Einrichtungen werden öffentlich bekannt gegeben.

(3) Durch die Schließung wird die Möglichkeit des Erwerbs und der Verlängerung von Nutzungsrechten ausgeschlossen.

Soweit Nutzungsrechte, die bis zum Zeitpunkt der Schließung noch nicht ausgeübt worden sind, bestehen, werden den nutzungsberechtigten Personen auf Antrag Nutzungsrechte auf einem anderen Friedhof oder anderen Friedhofsteil eingeräumt oder eine Rückzahlung der auf die restliche Laufzeit entfallenden Gebühren geleistet. Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Schließung zu stellen.

(4) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Im Falle einer Aufhebung vor Ablauf der in § 7 dieser Satzung festgelegten Ruhezeit der letzten Bestattung aufgrund zwingender Gründe des öffentlichen Interesses werden den nutzungsberechtigten Personen für die restliche Dauer der Nutzungsrechte entsprechende Rechte auf einem anderen Friedhof oder anderem Friedhofsteil eingeräumt. Die Verstorbenen sind in diesem Fall auf Kosten der Gemeinde Drachhausen/Hochoza in die neuen Grabstätten umzubetten.

(5) Die Umbettungstermine werden spätestens einen Monat vor der Umbettung öffentlich bekannt gemacht.

(6) Die Ersatzgrabstätten nach Absatz 3 bzw. 4 werden von der Gemeinde Drachhausen/Hochoza kostenfrei in ähnlicher Weise wie die durch die Nutzungsrechte erworbenen Grabstätten hergerichtet. Die Ersatzgrabstätten werden dann Gegenstand des erworbenen Nutzungsrechts.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang geöffnet. Die Eingangstore sind ständig geschlossen zu halten.

(2) Die Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo kann das Betreten des Friedhofes aus besonderem Anlass vorübergehend ganz oder teilweise untersagen.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof dem Zweck des Ortes und der Würde der Verstorbenen entsprechend zu verhalten und Rücksicht auf das Gedenken der Angehörigen und der Besuchenden zu nehmen. Den Anweisungen der Bediensteten der Gemeinde Drachhausen/Hochoza und dem Amt Peitz/Picnjo ist zu folgen. Wer die Anordnungen nicht befolgt, kann vom Friedhof verwiesen werden.

(2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten, es sei denn, dass sie ein bestimmtes Grab aufsuchen wollen.

(3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

- die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle, Hand- und Schubkarren sowie Fahrzeuge der Gemeinde Drachhausen/Hochoza oder seiner Beauftragten und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden; Kinderroller und Fahrräder dürfen nur geschoben werden,
- das Lärmen, Spielen und sonstiges ruhestörendes Verhalten,
- pietätlose Musik- und Gesangsdarbietungen,
- an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten auszuführen,

- e) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern, (Plaste- und Glasabfälle sind grundsätzlich nicht über den Friedhofsmüll zu entsorgen)
- f) Einfriedungen zu übersteigen, den Friedhof, seine Einrichtungen und Grabstätten zu beschädigen oder zu verunreinigen,
- g) Tiere mitzubringen,
- h) das unberechtigte Abschneiden von Blumen und Zweigen,
- i) öffentliche Versammlungen und Aufzüge ohne Begräbnischarakter durchzuführen,
- j) Uniformen, Uniformteile oder gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck gemeinsamer politischer Gesinnung zu tragen,
- k) Äußerungen und Handlungen vorzunehmen, mit denen Glaubensbekenntnisse oder politische Gesinnungen anderer verunglimpft werden können,
- l) Waren aller Art oder gewerbliche Dienste anzubieten sowie Sammlungen durchzuführen,
- m) ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo Druckschriften zu verteilen,
- n) während der Trauerfeierlichkeiten gegen den Willen der Angehörigen zu fotografieren.

Die Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung vereinbar sind.

(4) Die Grababfälle sind grundsätzlich auf den dafür vorgesehenen Stellen abzulagern. Hierbei sind besonders die Ausführungen im Absatz 3 e) und generell die Abfalltrennung zu beachten. Die Entsorgung der Friedhofsabfälle erfolgt durch die Gemeinde Drachhausen/Hochoza. Die Entsorgungskosten (Bewirtschaftungskosten) sind von den Nutzungsberechtigten Personen entsprechend der gültigen Friedhofsgebührensatzung zu tragen.

(5) Die Benutzung vereister oder verschneiter Wege erfolgt auf eigene Gefahr.

(6) Die Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo kann nicht der Beisetzung dienende Veranstaltungen erlauben, sofern die Veranstaltungen nicht dem Zweck der stillen Einkehr widersprechen. Der Antrag auf Erlaubnis ist spätestens ein Monat vor dem vorgesehenen Termin zu stellen.

§ 6

Gewerbliche Tätigkeit

(1) Auf dem Friedhof dürfen nur solche gewerblichen Tätigkeiten ausgeübt werden, die mit dem Friedhofszweck in unmittelbarem Zusammenhang stehen und mit dieser Friedhofsatzung vereinbar sind. Gewerbetreibende benötigen eine schriftliche Zulassung der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo.

(2) Zugelassen werden Gewerbetreibende, die

a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,

b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle bzw. gleichartige Verzeichnisse eingetragen sind. Bestattungsunternehmen bedürfen zur Zulassung der Gewerbeanmeldung.

c) einen für die Ausführung der Tätigkeiten ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweisen.

(3) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte, die die Gewerbetreibenden auf Verlangen den Beschäftigten der Gemeinde Drachhausen/Hochoza und des Amtes Peitz/Picnjo vorzulegen haben. Die Zulassung kann befristet werden.

(4) Die Gewerbetreibenden und ihre Beschäftigten haben die Friedhofsatzung und die besonderen Anweisungen der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(5) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur während der von der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo festgesetzten Zeiten durchgeführt werden.

(6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen nur während der Arbeitszeit und nur dort gelagert wer-

den, wo sie nicht hinderlich sind. Für das Abkippen von Material sind Unterlagen zu benutzen, welche das Beschmutzen der Wege und Rasenflächen verhindern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.

(7) Werden bei Arbeiten durch Gewerbetreibende oder andere auf dem Friedhof Tätige Sargteile oder Gebeinreste gefunden, so sind diese unverzüglich an Ort und Stelle so tief einzubetten, dass eine nochmalige Freilegung vermieden wird.

(8) Die Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo kann die Zulassung von Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Friedhofsatzung verstoßen, den Missbrauch ihrer Zulassung ermöglichen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

(9) Wird die Zulassung entzogen oder beenden die Gewerbetreibenden ihre Tätigkeiten vor Ablauf der Zeit, für die ihnen die Berechtigungskarte ausgestellt wurde, so haben sie diese unverzüglich an die Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo zurückzugeben.

(10) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Das Verwaltungsverfahren kann über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Brandenburg abgewickelt werden. Es gelten die Regelungen des Gesetzes zum Verfahren Einheitlicher Ansprechpartner für das Land Brandenburg sowie die §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit § 1 des VwVfG für das Land Brandenburg. § 42a des VwVfG in Verbindung mit § 1 des VwVfG für das Land Brandenburg findet für diese Genehmigungen Anwendung.

III. Grabstätten

§ 7

Ruhezeit

Die Ruhezeit beträgt

- a) für Körper 25 Jahre und
- b) für Totenasche 15 Jahre.

§ 8

Arten der Grabstätten

(1) Auf dem Friedhof stehen folgende Grabstätten zur Verfügung:

- a) Wahlgrabstätten für Erdbeisetzungen (§ 9 der Satzung),
- b) Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen (§ 10 der Satzung),
- c) Urnengemeinschaftsgrabstätte (§ 11 der Satzung).

(2) Bei der Vergabe einer Grabstätte sollen die Wünsche der Antragsteller weitestgehend berücksichtigt werden, ein Anspruch auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(3) Normale Beeinträchtigungen durch Bäume, Pflanzen und Friedhofseinrichtungen sind zu dulden.

§ 9

Wahlgrabstätten für Erdbeisetzungen

(1) Wahlgrabstätten für Erdbeisetzungen sind Grabstätten mit ein, zwei oder mehr Grabstellen, die für die Beisetzung der Körper der verstorbenen Personen bestimmt sind. Sie werden auf Antrag einer Nutzungsberechtigten Person vergeben. Pro Grabstelle darf nur eine Person beigesetzt werden.

(2) Die Dauer des Nutzungsrechtes für Wahlgrabstätten für Erdbeisetzungen beträgt 30 Jahre.

(3) In Wahlgrabstätten für Erdbeisetzungen kann mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo anstelle eines Körpers auch Totenasche beigesetzt werden. Pro Grabstelle können bis zu vier Urnen beigesetzt werden. Die Beisetzung der Totenasche darf während der Ruhezeit nicht oberhalb eines bereits beigesetzten Körpers (Sarg) erfolgen.

(4) Wahlgrabstätten für Erdbeisetzungen werden mit folgenden Abmessungen angelegt:

einstellige Wahlgrabstätte (Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr)

Länge mit Denkmal:	1,50 m
Breite:	1,00 m
Abstand:	0,50 m

einstellige Wahlgrabstätte (Verstorbene ab dem vollendeten 6. Lebensjahr)

Länge mit Denkmal:	2,50 m
Breite:	1,00 m
Abstand:	0,50 m

zweistellige Wahlgrabstätte

Länge mit Denkmal:	2,50 m
Breite:	3,00 m
Abstand:	0,50 m

dreistellige Wahlgrabstätte

Länge mit Denkmal:	2,50 m
Breite:	4,50 m
Abstand:	0,50 m

§ 10

Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen

(1) Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen sind Grabstätten mit vier Grabstellen, die ausschließlich für die Beisetzung der Totenasche verstorbener Personen bestimmt sind. Sie werden auf Antrag einer nutzungsberechtigten Person vergeben. Pro Grabstelle darf nur eine Urne beigesetzt werden.

(2) Die Dauer des Nutzungsrechtes für Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen beträgt 25 Jahre.

(3) Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen werden mit folgenden Abmessungen angelegt:

Länge:	1,10 m
Breite:	1,10 m
Abstand:	0,50 m

§ 11

Urnengemeinschaftsgrabstätte

Die Urnengemeinschaftsgrabstätte ist eine Grabstätte, in der in einem Rasenfeld die Totenasche von Personen beigesetzt wird, ohne dass das einzelne Grab erkennbar ist. Die Errichtung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen auf der Rasenfläche ist untersagt. Das Ablegen von Blumenschmuck o. Ä. ist nur an der dafür eingerichteten Stelle möglich.

IV. Gestaltung der Grabstätten

§ 12

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Jede Grabstätte ist in ihrer gesamten Größe so zu gestalten, dass das pietätvolle Gedenken an die Verstorbenen in einzelnen Teilen und seiner Gesamtheit nicht beeinträchtigt wird. Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes anzupassen. Das Aufstellen oder Anbringen von Gegenständen mit Aussagen gegen die verfassungsmäßige Ordnung ist verboten.

(2) In Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo werden einheitliche Grabfelder mit den entsprechenden Gestaltungsgrundsätzen eingerichtet.

(3) Einfassungen der Grabstätten sind bis zur äußeren Begrenzung zulässig. Sie dürfen aus Naturstein oder niedrigen Heckenpflanzen bestehen. Die Errichtung von Zäunen ist nicht gestattet. Die Grabeinfassungen mit Naturstein (Kiesel, Marmorsteinen etc.), Rinden oder ähnlichen Materialien aufzufüllen ist zulässig. Platten, welche das ganze Grab bedecken werden nur auf Antrag durch die Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo genehmigt.

(4) Jede Bepflanzung der Rasenfelder der Urnengemeinschaftsgrabstätten ist untersagt. Auf allen Grabstätten ist die Bepflanzung mit Bäumen untersagt. Soweit eine Bepflanzung der Grabstätte erlaubt ist, dürfen die Gewächse andere Grabstätten oder die sonstigen Anlagen sowie Wege des Friedhofes nicht beeinträchtigen.

V. Beisetzungen

§ 13

Nutzungsrechte

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Drachhausen/Hochoza. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Die Grabstelleninhaber (nutzungsberechtigte Personen) erwerben mit der Entrichtung der Nutzungsgebühr kein uneingeschränktes Eigentumsrecht an der Grabstätte, sondern lediglich ein zeitlich begrenztes Recht zur Bestattung der Verstorbenen und zur Gestaltung und Ausstattung der Fläche im Rahmen der geltenden Friedhofssatzung. Der Ersterwerb des Nutzungsrechtes für eine Wahlgrabstätte ist auch vor Eintritt eines Todesfalls möglich.

(2) Die nutzungsberechtigte Person ist der Erwerber einer Grabstätte. Dieses Recht kann unabhängig von der gesetzlichen Bestattungspflicht erworben werden.

(3) Die Beisetzung erfordert ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte. Sofern noch kein Nutzungsrecht besteht, ist die Anmeldung nach § 14 der Antrag auf Zuweisung eines Nutzungsrechtes.

(4) Das Nutzungsrecht wird durch die Zahlung der Gebühr erworben. Der Bescheid gilt als Nachweis für das verliehene Recht. Durch das Nutzungsrecht erlangt die berechtigte Person das Recht auf ausschließliche Gestaltung und Pflege der ausgewählten Grabstätte durch sich und seine Angehörigen bzw. seinen Rechtsnachfolger.

(5) Ein Anspruch auf Zuweisung eines Nutzungsrechtes an einer bestimmten Grabstätte, auf Verlängerung oder auf Unveränderlichkeit eines bestehenden Nutzungsrechtes besteht nicht.

(6) Eine Beisetzung in einer noch freien Grabstelle einer zwei- oder mehrstelligen Wahlgrabstätte ist nur erlaubt, wenn die Dauer des Nutzungsrechtes mindestens der Dauer der Ruhezeit (§ 7) der nunmehr beizusetzenden Person entspricht. Einem Antrag auf Verlängerung ist zu entsprechen, wenn keine Schließung nach § 3 beabsichtigt ist und die nutzungsberechtigte Person ihre Pflichten nach dieser Satzung nicht grob missachtet hat.

(7) Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes (Verlängerung) ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Grabstätte möglich.

(8) Der Ablauf des Nutzungsrechtes wird in der ortsüblichen Weise bekannt gegeben.

(9) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll die nutzungsberechtigte Person für den Fall ihres Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis ihren Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihr das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen.

Wird bis zu ihrem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in folgender Reihenfolge mit Zustimmung der betreffenden Person über auf die:

- a) durch Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft verbundene Person,
- b) Kinder,
- c) Eltern,
- d) Geschwister,
- e) Enkelkinder (in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter),
- f) Großeltern,
- g) Person, mit der die verstorbene Person in einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft gelebt hat,
- h) Stiefgeschwister,
- i) nicht unter a) bis h) fallenden Erben.

Kommt für den Übergang des Nutzungsrechtes ein Paar (z.B. b)) oder eine Mehrheit von Personen in Betracht, so geht die jeweils ältere der jüngeren Person vor. Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo kann das Nutzungsrecht auf eine andere Person übertragen werden.

(10) Lehnen die in Absatz 9 Satz 2 genannten Personen den Übergang des Nutzungsrechtes ab und ist auch keine sonstige Person vorhanden, auf die mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo das Nutzungsrecht übertragen werden kann, kann die Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/

Picnjo die Grabstätte abräumen und die Gräber mit Rasen einschneiden. Die Gemeinde Drachhausen/Hochoza ist nicht verpflichtet, abgeräumte Pflanzen, Grabmale oder sonstige Gegenstände aufzubewahren.

§ 14

Anmeldung der Beisetzung

(1) Beisetzungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo anzumelden. Der Anmeldung sind beizufügen:

- Name und Anschrift der Person, die das Nutzungsrecht beantragt,
- sofern für die das Nutzungsrecht beantragende Person eine Vertreterin oder ein Vertreter (z. B. Bestattungsunternehmen) handelt, die schriftliche Vertretungs- oder Auftragerteilung,
- der Nachweis, dass der Sterbefall oder bei Totgeburten die Geburt beim zuständigen Standesamt beurkundet oder die Beurkundung zurückgestellt wurde,
- bei Fehlgeborenen eine ärztliche Bescheinigung, aus dem sich das Datum und der Umstand der Fehlgeburt ergibt sowie Name und Anschrift der Mutter,
- den Nachweis des Nutzungsrechtes, sofern eine Beisetzung in einer mehrstelligen Grabstätte beantragt wird.

(2) Die Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo setzt im Einvernehmen mit den Angehörigen oder dem beauftragten Bestattungsunternehmen Ort und Zeit der Bestattung fest. Trauerfeiern und Bestattungen erfolgen nur an Werktagen, Ausnahmen können zugelassen werden.

§ 15

Ausheben und Schließen der Gräber

(1) Der nutzungsberechtigten Person obliegt die Beisetzung einschließlich der Aushebung und Schließen des Grabes, des Transportes und des Versenkens des Sarges oder Urne durch die Beauftragung eines Bestattungsunternehmens. Die Arbeiten sind mit der erforderlichen Sachkunde nach den Vorschriften dieser Satzung durchzuführen.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m. Die Gräber für die Beisetzung von Särgen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein. Bei zwei- und mehrstelligen Grabstätten sind die Gräber so auszuheben, dass die in der Grabstätte zugelassene Anzahl der Beisetzungen erfolgen kann.

(3) Es gelten die §§ 6 bis 9 und die Anlage 1 sowie die dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen der Unfallverhütungsvorschrift „Friedhöfe und Krematorien“ der Sozialversicherung Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau in der jeweils gültigen Fassung.

§ 16

Särge und Urnen

(1) Es gilt ein Sarg- und Urnenzwang. Särge müssen so festgefügt und abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen, Sargabdichtungen und Überurnen müssen aus leicht abbaubarem und umweltfreundlichem Material bestehen. Sie dürfen keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstige umweltgefährdende Lacke oder Zusätze enthalten und sie müssen innerhalb der Ruhezeit abbaubar sein. Die Kleidung von Leichen soll aus Papierstoff und Naturmaterialien bestehen.

(2) Auf Antrag wird eine Befreiung vom Sargzwang erteilt, wenn die verstorbene Person einer Religionsgemeinschaft angehört hat, in der die Beisetzung in einem Sarg nicht vorgesehen oder unerwünscht ist.

§ 17

Trauerfeiern und Benutzung der Trauerhalle

(1) Trauerfeiern können am Grab oder in der Trauerhalle stattfinden.

(2) Die Trauerhalle dient ausschließlich zur Durchführung von Trauerfeiern. Ihre Benutzung ist bei der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo zu beantragen. Die Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo bestimmt Zeit und Dauer der Benutzung.

(3) Die Dekoration der Trauerhalle ist Angelegenheit der antragstellenden Person. Nach Abschluss der Trauerfeier ist diese unverzüglich zu entfernen. Särge müssen während der Benutzung der Trauerhalle geschlossen sein.

§ 18

Errichtung von Grabmalen

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen bedarf der vorherigen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo. Dem Antrag ist beizufügen:

- die Angabe der Grabstätte, auf der das Grabmal errichtet werden soll,
- der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab unter Angabe des Materials, der Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung,

(2) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung den allgemeinen Anforderungen entsprechen. Anderenfalls kann die Errichtung durch die Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo versagt werden. Die Grabmale sind in einer Flucht zu setzen.

(3) Die Grabmale und sonstigen Anlagen sind nach den allgemein anerkannten technischen Regeln zu errichten. Es gilt § 9 der Unfallverhütungsvorschrift „Friedhöfe und Krematorien“ der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau in Verbindung mit der TA Grabmal in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Die Erlaubnis erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Erlaubnis errichtet oder geändert worden ist.

§ 19

Pflichten der nutzungsberechtigten Person

(1) Sofern es sich nicht um die Urnengemeinschaftsgrabstätte handelt, hat die nutzungsberechtigte Person die Grabstätte spätestens drei Monate nach der Beisetzung würdig herzurichten. Die Grabstätte ist nach den Vorschriften dieser Satzung dauerhaft instand zu halten und zu pflegen. Zur Ausübung der Pflegearbeiten kann sich die nutzungsberechtigte Person auch Dritter bedienen. Nebenflächen von Grabstätten sind von der nutzungsberechtigten Person anteilig sauber zu halten. Der Einsatz von Herbiziden und Pestiziden ist untersagt.

(2) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte, auch im Fall der Nichtbelegung.

(3) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen auf der Grabstätte sind von der nutzungsberechtigten Person jederzeit in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Die Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo prüft mindestens einmal im Jahr die Standfestigkeit gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. Ist die Verkehrssicherheit gefährdet, ist die nutzungsberechtigte Person verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Wird der ordnungsgemäße Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo nicht innerhalb von acht Wochen hergestellt, ist die Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo dazu auf Kosten der nutzungsberechtigten Person ermächtigt. Die Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo kann das Grabmal oder Teile davon sowie Einfassungen entfernen. Die Gemeinde Drachhausen/Hochoza ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren.

Bei Gefahr in Verzug ist die Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo berechtigt, auf Kosten der nutzungsberechtigten Person Sicherheitsmaßnahmen zu treffen. Die nutzungsberechtigte Person haftet für jeden Schaden, der durch das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage verursacht wird.

(4) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes oder nach Entziehung von Nutzungsrechten sind Grabmale, sonstige bauliche Anlagen sowie Pflanzen von der Grabstätte von der bisher nutzungsbe-

rechtigten Person zu entfernen. Vor Ablauf der Ruhezeit dürfen Grabstätten nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo im Einvernehmen mit der Gemeindevertretung Drachhausen/Hochoza beräumt werden.

§ 20

Maßnahmen bei Nichterfüllung der Pflichten

(1) Kommt eine nutzungsberechtigte Person den Pflichten nach § 19 nicht nach, wird sie von der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo aufgefordert, die Verpflichtung innerhalb einer bestimmten Frist zu erfüllen. § 19 Absatz 3 Satz 3 bleibt unberührt. Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis an der Grabstätte.

(2) Kommt die nutzungsberechtigte Person nach Ablauf der gesetzten Frist ihren Pflichten nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo die Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person herrichten, pflegen und instandsetzen, insbesondere die Verkehrssicherheit herstellen oder die Grabstätte ganz oder teilweise beräumen und die Gräber mit Rasen einsäen. Die Gemeinde Drachhausen/Hochoza ist nicht verpflichtet, abgeräumte Pflanzen, Grabmale oder sonstige Gegenstände aufzubewahren.

VI. Schlussvorschriften

§ 21

Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 22

Gebührenpflicht

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Drachhausen/Hochoza zu entrichten.

§ 23

Ordnungswidrigkeiten

Mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro kann belegt werden, wer

- a) sich entgegen § 4 außerhalb der Öffnungszeiten oder trotz Untersagung auf dem Friedhof aufhält,
- b) den Verboten des § 5 Abs. 3 und 4 zuwiderhandelt, insbesondere
 - entgegen § 5 Abs. 3a) Wege und Flächen mit Fahrzeugen oder Sportgeräten ohne Ausnahmegenehmigung befährt,
 - entgegen § 5 Abs. 3e) und Abs. 4 Abraum oder Abfälle ohne Ausnahmegenehmigung außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
 - entgegen § 5 Abs. 3f) den Friedhof, seine Einrichtungen und Grabstätten verunreinigt oder beschädigt,
 - entgegen § 5 Abs. 3g) Tiere ohne Ausnahmegenehmigung mitbringt,
 - entgegen § 5 Abs. 3l) Waren, Dienst- und Werkleistungen anbietet oder bewirbt,
 - entgegen § 5 Abs. 3m) Druckschriften ohne Ausnahmegenehmigung verteilt,
- c) entgegen § 6 Abs. 1 ohne Zulassung der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo auf dem Friedhof gewerblich tätig ist oder die Bestimmungen des § 6 Abs. 3 bis 7 missachtet,
- d) entgegen § 11 Kränze, Gestecke, Blumen oder sonstige Gegenstände auf der Urnengemeinschaftsgrabstätte ablegt,
- e) entgegen § 18 Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen ohne Erlaubnis der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo errichtet oder verändert,

- f) entgegen § 19 Absatz 1 Satz 5 Herbizide oder Pestizide einsetzt.

Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 9a des Gesetzes vom 30.03.2021 (BGBl. IS. 448) geändert worden ist in der jeweils geltenden Fassung.

§ 24

Haftung

Die Gemeinde Drachhausen/Hochoza haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Tiere oder durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen durch den Geschädigten oder dritten Personen verursacht werden. Im Übrigen haftet die Gemeinde Drachhausen/Hochoza nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 25

Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsatzung der Gemeinde Drachhausen/Hochoza, beschlossen am 26.03.2010, außer Kraft. Peitz/Picnjo, 13.07.2021

E. Hölzner

Amtsdirektorin

- Siegel -

1. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Drachhausen/Hochoza

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.12.2020 (GVBl.I/20, [Nr. 38] S.2), des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36]), des Brandenburgisches Bestattungsgesetzes (BbgBestG) vom 07.11.2001 (GVBl.I/01, [Nr. 16], S.226), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.10.2018 (GVBl.I/18, [Nr. 24]) und der Friedhofsatzung der Gemeinde Drachhausen/Hochoza beschlossen am 17.06.2021 hat die Gemeindevertretung Drachhausen/Hochoza in ihrer Sitzung am 17.06.2021 folgende 1. Satzung, zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Drachhausen/Hochoza, beschlossen:

§ 1

In § 4 der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Drachhausen/Hochoza, beschlossen von der Gemeindevertretung Drachhausen/Hochoza am 28.04.2006, wird der Absatz (5) wie folgt neu hinzugefügt:

§ 4

Gebühren

- (5) Beisetzung einer Urne auf der Urnengemeinschaftsgrabstätte 1.405,28 Euro

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Peitz/Picnjo, 13.07.2021

E. Hölzner

Amtsdirektorin

- Siegel -

Satzung für die Benutzung des Begegnungszentrums „Zum Goldenen Drachen“ in der Gemeinde Drachhausen/Hochoza

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.12.2020 (GVBl. I/20, Nr. 38) und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, Nr. 36), hat die Gemeindevertretung Drachhausen/Hochoza in ihrer Sitzung am 17.06.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich und Zweck der Satzung

- (1) Die Gemeinde Drachhausen/Hochoza (im folgenden „Gemeinde“ genannt) unterhält und betreibt in 03185 Drachhausen, Dorfstraße 59, ein Begegnungszentrum.
- (2) Das Begegnungszentrum steht zur kommunalen Nutzung zur Verfügung. Es dient der Bildung sowie der Unterhaltung und Freizeitgestaltung.
- (3) Diese Satzung dient der Sicherstellung eines geordneten Betriebes des Begegnungszentrums.

§ 2

Benutzer- / Mieterkreis

- (1) Das Begegnungszentrum steht insbesondere der Bevölkerung und den Vereinen der Gemeinde Drachhausen/Hochoza zur Verfügung, sofern die vorgesehenen Veranstaltungen dem Charakter des Gebäudes entsprechen oder gemeinnützigen Zwecken dienen. Es ist darüber hinaus im Rahmen dieser Satzung für jedermann zugänglich.
- (2) Ein Anspruch auf Benutzung besteht nicht.
- (3) Aus der Reservierung eines Termins, erfolgt durch dessen Bestätigung (formlos, per Mail durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin oder ein benannter Vertreter im Auftrag der Amtsdirektorin des Amtes Peitz/Picnjo) der Abschluss eines Nutzungsvertrages für die Räume des Begegnungszentrums inklusive der Anerkennung dieser Satzung.
- (4) Der Nutzungsvertrag berechtigt nach Zahlung des Entgeltes zur Benutzung der im Vertrag festgelegten Räume, Inventar sowie der Verkehrsflächen.

§ 3

Abschluss des Nutzungsvertrages

- (1) Der Benutzer (im folgenden „Nutzer“ genannt) muss rechtzeitig, in der Regel zwei Wochen vor der Inanspruchnahme, den benannten Nutzungsvertrag gemäß § 2 dieser Satzung abschließen.
- (2) Die zu nutzenden Räume werden dem Nutzer zu dem Zweck bereitgestellt, der durch den Vertrag festgelegt ist.
- (3) Der Nutzer ist alleiniger Vertragspartner. Ein möglicher Subvertragspartner des Nutzers (z.B. eine auswärtige Konzertagentur) hat keinerlei Mitspracherecht.
- (4) Er ist für die Einhaltung der Hausordnung sowie der Brandchutzordnung verantwortlich.

§ 4

Benutzungsentgelt

- (1) Für die Benutzung und Reinigung der Räumlichkeiten und sonstigen Einrichtungen wird ein privatrechtliches Entgelt nach einem gesondert zu erlassendem Tarif in der jeweils geltenden Fassung erhoben. Die Reinigung kann je nach Bedarf des Nutzers durch eine Reinigungsfirma erfolgen. Die Kosten dafür werden entsprechend dem Angebot der Reinigungsfirma erhoben. Wird die Reinigungsfirma nicht in Anspruch genommen, ist die Reinigung durch den Nutzer vorzunehmen.
- (2) Soweit Einrichtungen oder besondere Leistungen durch den Nutzer in Anspruch genommen werden, die nicht im Tarif aufgeführt sind, werden die dafür zu zahlenden Entgelte gesondert vereinbart.

- (3) Zuzüglich kann im Rahmen gesetzlicher Änderungen die anfallende Umsatzsteuer erhoben werden.

§ 5

Zahlung des Entgeltes

- Das zu zahlende Entgelt für die Benutzung und Reinigung der Räumlichkeiten und der sonstigen Einrichtungen ist vom Nutzer vor der Inanspruchnahme zu entrichten.
- Die Gemeinde ist berechtigt, gemäß des Tarifs eine Kautions, die je nach Nutzungsart und –umfang pro vor der Nutzung zu erheben, die wieder zur vollständigen Auszahlung kommt, wenn der Nutzer die überlassenen Räumlichkeiten mit ihren Einrichtungen ohne Beanstandungen an die Gemeinde zurückgibt.

§ 6

Benutzungszeiten und Übergabemodalitäten

- (1) Das Begegnungszentrum kann in der vertraglich vereinbarten Nutzungszeit genutzt werden.
- (2) Der Nutzer hat das Begegnungszentrum und dessen Einrichtungen vor und nach der Benutzung gemeinsam mit einem Beauftragten des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin zu besichtigen. Soweit hierbei keine Beanstandungen durch den Nutzer erhoben werden, gelten sie als in ordnungsgemäßem Zustand übernommen. Entsprechendes gilt bei der Rückgabe.
- (3) Der Nutzer hat das Begegnungszentrum bis spätestens 12:00 Uhr des auf den Tag der Inanspruchnahme folgenden Tages zu räumen. Der Zustand der Räume, des Inventars und der Außenanlagen hat dem Zustand vor der Benutzung zu entsprechen.

§ 7

Pflichten des Nutzers

- (1) Das Begegnungszentrum und dessen Einrichtungen sind Gemeingut und von allen Nutzern pfleglich zu behandeln. Jeder ist verpflichtet, auf Ordnung und Sauberkeit zu achten und die Gemeinde Drachhausen/Hochoza vor Schaden zu bewahren.
- (2) Das Begegnungszentrum und dessen Einrichtungen sind nach jeder Nutzung zu reinigen.
- (3) Das Mitbringen von Tieren (außer Blindenhunden) ist nicht gestattet.
- (4) Das Begegnungszentrum ist entsprechend seiner Zweckbestimmung zu nutzen.
- (5) Die Bestimmungen der Brandschutzordnung sind durch den Nutzer einzusehen und einzuhalten. Sie sind bei Notwendigkeit Dritten bekannt zu geben.
- (6) Der Nutzer erhält den für die Zeitdauer der vertraglichen Nutzung erforderlichen Schlüssel für das Begegnungszentrum und ist für diesen Zeitraum für die Sicherheit des Objektes sowie des Schlüssels verantwortlich. Ein Schlüsselverlust ist sofort dem Amt Peitz und dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin anzuzeigen. Ein der Gemeinde durch den unsachgemäßen Umgang mit dem Schlüssel eventuell entstehender Schaden wird dem Nutzer angelastet.

§ 8

Rücktritt des Nutzers

- Der Nutzer ist berechtigt bis 5 Tage vor dem Veranstaltungstermin von dem Vertrag zurückzutreten. Nach Ablauf der Frist ist die Aufhebung eines Mietvertrages nur mit Zustimmung der Gemeinde möglich.

§ 9

Rücktritt der Gemeinde

- (1) Der Vermieter ist berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten, wenn:
 - (a) Durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Gemeinde Drachhausen oder des Begegnungszentrums zu befürchten ist.
 - (b) Die Veranstaltung oder der Nutzer in kooperativer Verbindung zu radikalen Gruppen, terroristischen oder kriminellen Vereinigungen steht oder eine Diskriminierung einzelner Personen bzw. Bevölkerungsgruppen hervorrufen kann.

(c) Der Nutzer trotz Abmahnung und Nachfristsetzung entweder die von ihm zu erbringenden Zahlungen (Entgelt, Nebenkosten, Sicherheitsleistung) nicht rechtzeitig entrichtet hat oder sonstigen vertraglich übernommenen Pflichten nicht nachgekommen ist,

d) Der Nutzer den Veranstaltungszweck ohne Zustimmung der Gemeinde ändert oder eine nicht zulässige Weiternutzung oder Überlassung an Dritte bekannt wird.

(2) Der Rücktritt ist dem Nutzer gegenüber unverzüglich zu erklären.

§ 10 Hausrecht

(1) Das Hausrecht übt der Amtsdirektor des Amtes Peitz/Picnjo oder eine von ihm beauftragte Person aus.

(2) Der Gemeinde als Eigentümer steht in allen Räumen und auf dem Gelände das alleinige Hausrecht zu, soweit es nicht kraft Gesetzes dem Nutzer zusteht. Bei der Ausübung des Hausrechts sind die berechtigten Belange des Nutzers zu berücksichtigen.

(3) Das Hausrecht gegenüber dem Nutzer und allen Dritten wird durch die Gemeinde ausgeübt, dessen Anordnungen unbedingt Folge zu leisten ist und dem ein jederzeitiges Zutrittsrecht zu den vermieteten Räumlichkeiten zu gewähren ist.

§ 11 Haftung

(1) Das Betreten des Objektes erfolgt auf eigene Gefahr.

(2) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die ihm selbst, der Gemeinde oder Dritten anlässlich der Benutzung entstehen. Er stellt die Gemeinde von Schadenersatzansprüchen Dritter frei.

(3) Für Schäden, die durch einen Nutzer, dessen Beauftragte oder Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung an den überlassenen Räumlichkeiten, Einrichtungen und Geräten verursacht werden, haftet der Nutzer. Dem Nutzer obliegt der Beweis dafür, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorgelegen hat. Dies gilt für alle Beschädigungen, die von der Übernahme an bis zur Rückgabe an die Gemeinde entstehen.

(4) Entstandene Schäden sind unverzüglich dem Amt Peitz/Picnjo und dem Bürgermeister/-in der Gemeinde Drachhausen/Hochoza zu melden.

(5) Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, bei Betriebsstörungen oder sonstigen die Benutzung verhindernden oder beeinträchtigenden Ereignissen haftet die Gemeinde nicht.

§ 12 Folgen von Zuwiderhandlungen

Nutzer bzw. Nutzergruppen, die diesen Bestimmungen zuwiderhandeln, können vom Bürgermeister/-in oder von einem Mitglied der Gemeindevertretung als Beauftragte der Amtsdirektorin des Amtes Peitz/Picnjo zeitweise oder dauernd von der Benutzung des Begegnungszentrums ausgeschlossen werden. Dieses (Haus-) Recht kann innerhalb der vertraglich vereinbarten Nutzungsdauer auch vom jeweiligen Nutzer des Begegnungszentrums wahrgenommen werden.

§ 13 Schlussbestimmungen

Von dieser Satzung und vom Nutzungsvertrag abweichende Vereinbarungen sind nur dann wirksam, wenn sie von der Gemeinde schriftlich bestätigt werden. Bei Streichungen oder Unwirksamkeit einzelner Punkte bleibt die Wirksamkeit der verbleibenden Punkte erhalten.

§ 14 In-Kraft-Treten

Die vorstehende Satzung tritt mit Wirkung zum 01.05.2021 in Kraft.

Peitz/Picnjo, den 13.07.2021

E. Hölzner
Amtsdirektorin

-Siegel-

Tarif für die Benutzung des Begegnungszentrums „Zum Goldenen Drachen“ in der Gemeinde Drachhausen/Hochoza

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.12.2020 (GVBl. I/20, Nr. 38) und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, Nr. 36), erlässt die Gemeindevertretung Drachhausen folgenden in ihrer Sitzung am 17.06.2021 beschlossenen „Tarif für die Benutzung des Begegnungszentrums „Zum Goldenen Drachen“ in der Gemeinde Drachhausen/Hochoza.

§ 1 Allgemeines

- 1 Für die Benutzung des Begegnungszentrums „Zum Goldenen Drachen“ in der Gemeinde Drachhausen/Hochoza wird ein Entgelt nach diesem Tarif erhoben.
2. Das Entgelt Teil 1: Grundbetrag inkl. Der fälligen Kautions ist vom Nutzer bis spätestens zum 5. Tag vor der Benutzung zu zahlen.
3. Nach Zahlung des Entgeltes Teil 1: Grundbetrag inkl. der fälligen Kautions ist der Nutzer zur Benutzung berechtigt.
4. Für die Bürgschaft fälliger Nebenkosten sowie Reinigungsleistungen dient die im Vorfeld gezahlte Kautions.
5. Die Schlussrechnung erfolgt nach tatsächlichem Verbrauch und Aufwand.

§ 2 Höhe des Entgeltes

Die Höhe des Entgeltes wird wie folgt festgelegt:

Teil 1: Grundbetrag

- | | |
|---|--------------------|
| 1. Veranstaltungen in Trägerschaft der Gemeinde Drachhausen/Hochoza, Vereine der Gemeinde Drachhausen/Hochoza, (ausschließlich zu Vereinszwecke ohne wirtschaftlichen/kommerziellen Charakter) Kinderveranstaltungen (KITA Drachhausen/Hochoza) | entgeltfrei |
| 2. Veranstaltungen in Trägerschaft von Privatpersonen, Vereinen, Verbände, Organisationen, Firmen <u>ohne</u> wirtschaftlichen/kommerziellen Charakter | |
| 2.1. Jagdzimmer/Büro | 50,00 €/Tag |
| 2.2. Kleiner Saal u. Gastraum (117 Sitzplätze) | 150,00 €/Tag |
| 2.3. Gesamte Objekt (557 Sitz- u. Stehplätze) | 300,00 €/Tag |
| 3. Veranstaltungen in Trägerschaft von Privatpersonen, Vereine, Verbände, Organisationen, Firmen <u>mit</u> wirtschaftlichen/kommerziellen Charakter | |
| 3.1. Kleiner Saal u. Gastraum (117 Sitzplätze) | 200,00 €/Tag |
| 3.2. Gesamte Objekt (557 Sitz- u. Stehplätze) | 500,00 €/Tag |

Für Auf- und Abbautage werden 25% des Entgeltes pro Tag erhoben.

Teil 2: Nebenkosten

Durch die Gemeinde werden Strom, Wasser und Wärme entsprechend den Möglichkeiten bereitgestellt. Die Kosten für Wärme, die durch die Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung entstehen, sind mit dem gezahlten Entgelt pauschal abgegolten. Die Kosten für Strom und Wasser/Abwasser werden entsprechend der Regelungen der Entgelte für die Benutzung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

Strom- und Wasser/Abwasserkosten werden anteilig über den Nutzungszeitraum in Rechnung gestellt. Zur Ermittlung der Verbrauchswerte werden die Zählerstände der im Satz 1 genannten

Verbraucher bei Übergabe (Anfangswert) und Rückgabe (Endwert) durch den Beauftragten der Gemeinde im Beisein des Nutzers abgelesen und nachfolgend im Übergabe- bzw. Rückgabeprotokoll festgehalten.

Nebenkosten fallen bei allen unter Teil: 1 Grundbetrag benannten Trägerschaften an, die einen wirtschaftlichen/kommerziellen Charakter verfolgen.

Anfallende Nebenkosten werden wie folgt veranschlagt:

1. verbrauchte kWh Strom: laut aktuellen Preisen €/kWh
2. verbrauchte m³ Wasser/
Abwasser: laut aktuellen Preisen €/m³

Teil 3: Reinigungsleistungen

Die entstehenden Kosten für erforderliche Reinigungsleistungen werden im Rahmen eines Angebotes der Reinigungsfirma erhoben und dem Nutzer in Rechnung gestellt. Wird die Reinigungsfirma nicht in Anspruch genommen, ist die Reinigung durch den Nutzer vorzunehmen.

Die Reinigungsleistung fällt grundsätzlich bei allen unter Teil: 1 Grundbetrag benannten Trägerschaften an.

Für die Bürgschaft erforderlicher Reinigungsleistungen dient die im Vorfeld gezahlte Kautions.

Die Schlussrechnung erfolgt nach tatsächlichem Verbrauch.

§ 3 Kautions

Die Höhe der Kautions wird wie folgt festgelegt:

1. Veranstaltungen in Trägerschaft der Gemeinde Drachhausen/Hochoza, Vereine der Gemeinde Drachhausen/Hochoza, (ausschließlich zu Vereinszwecke ohne wirtschaftlichen/kommerziellen Charakter) Kinderveranstaltungen (KITA Drachhausen/Hochoza) **Keine Kautions**
2. Veranstaltungen in Trägerschaft von Privatpersonen, Vereinen, Verbände, Organisationen, Firmen ohne wirtschaftlichen/kommerziellen Charakter 250,00 €
3. Veranstaltungen in Trägerschaft von Privatpersonen, Vereinen, Verbände, Organisationen, Firmen mit wirtschaftlichen/kommerziellen Charakter 750,00 €

§ 4 In-Kraft-Treten

Vorstehender Tarif tritt zum 01.05.2021 in Kraft.

Peitz/Picnjo, den 13.07.2021

E. Hölzner
Amtsdirktorin

-Siegel-

Gemeinde Drehnow

Friedhofssatzung der Gemeinde Drehnow/Drjenow

Auf der Grundlage des § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.12.2020 (GVBl.I/20, [Nr. 38]) und § 34 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (BbgBestG) vom 07.11.2001 (GVBl.I/01, [Nr. 16], S.226), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.10.2018 (GVBl.I/18, [Nr. 24]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Drehnow/Drjenow in ihrer Sitzung am 01.06.2021 folgende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Drehnow/Drjenow.

§ 2 Friedhofszweck

(1) Die Verwaltung des Friedhofes und seiner Einrichtungen obliegt dem Amt Peitz/Picnjo.

(2) Der Friedhof dient der Beisetzung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Drehnow/Drjenow, der Personen, die ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte besaßen und solcher Personen, an deren Beisetzung ein besonderes berechtigtes Interesse besteht sowie die Pflege des Andenkens der beigesetzten Person.

(3) Die Beisetzung anderer Personen kann mit Zustimmung des Bürgermeisters der Gemeinde Drehnow/Drjenow im Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo zugelassen werden, solange die Gewährleistungspflicht nach § 27 Absatz 2 des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung nicht gefährdet wird.

§ 3 Schließung und Aufhebung

(1) Der Friedhof, Friedhofseinrichtungen oder einzelne Grabstätten können aus öffentlichen Gründen ganz oder teilweise für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) und/oder nach seiner Schließung einer anderen Verwendung (Aufhebung) zugeführt werden.

(2) Schließung und Aufhebung des Friedhofes oder seiner Einrichtungen werden öffentlich bekannt gegeben.

(3) Durch die Schließung wird die Möglichkeit des Erwerbs und der Verlängerung von Nutzungsrechten ausgeschlossen. Soweit Nutzungsrechte, die bis zum Zeitpunkt der Schließung noch nicht ausgeübt worden sind, bestehen, werden den nutzungsberechtigten Personen auf Antrag Nutzungsrechte auf einem anderen Friedhof oder anderen Friedhofsteil eingeräumt oder eine Rückzahlung der auf die restliche Laufzeit entfallenden Gebühren geleistet. Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Schließung zu stellen.

(4) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Im Falle einer Aufhebung vor Ablauf der in § 7 dieser Satzung festgelegten Ruhezeit der letzten Bestattung aufgrund zwingender Gründe des öffentlichen Interesses werden den nutzungsberechtigten Personen für die restliche Dauer der Nutzungsrechte entsprechende Rechte auf einem anderen Friedhof oder anderem Friedhofsteil eingeräumt. Die Verstorbenen sind in diesem Fall auf Kosten der Gemeinde Drehnow/Drjenow in die neuen Grabstätten umzubetten.

(5) Die Umbettungstermine werden spätestens einen Monat vor der Umbettung öffentlich bekannt gemacht.

(6) Die Ersatzgrabstätten nach Absatz 3 bzw. 4 werden von der Gemeinde Drehnow/Drjenow kostenfrei in ähnlicher Weise wie die durch die Nutzungsrechte erworbenen Grabstätten hergerichtet. Die Ersatzgrabstätten werden dann Gegenstand des erworbenen Nutzungsrechts.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang geöffnet.

(2) Die Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo kann das Betreten des Friedhofes aus besonderem Anlass vorübergehend ganz oder teilweise untersagen.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof dem Zweck des Ortes und der Würde der Verstorbenen entsprechend zu verhalten und Rücksicht auf das Gedenken der Angehörigen und der Besuchenden zu nehmen. Den Anweisungen der Bediensteten der Gemeinde Drehnow/Drjenow und dem Amt Peitz/Picnjo ist zu folgen. Wer die Anordnungen nicht befolgt, kann vom Friedhof verwiesen werden.

(2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten, es sei denn, dass sie ein bestimmtes Grab aufsuchen wollen.

(3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle, Hand- und Schubkarren sowie Fahrzeuge der Gemeinde Drehnow/Drjenow oder seiner Beauftragten und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden; Kinderroller und Fahrräder dürfen nur geschoben werden,
- b) das Lärmen, Spielen und sonstiges ruhestörendes Verhalten,
- c) pietätlose Musik- und Gesangsdarbietungen,
- d) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten auszuführen,
- e) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
- f) Einfriedungen zu übersteigen, den Friedhof, seine Einrichtungen und Grabstätten zu beschädigen oder zu verunreinigen,
- g) Tiere mitzubringen; ausgenommen sind Hunde, die an der Leine geführt werden,
- h) das unberechtigte Abschneiden von Blumen und Zweigen,
- i) öffentliche Versammlungen und Aufzüge ohne Begräbnischarakter durchzuführen,
- j) Uniformen, Uniformteile oder gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck gemeinsamer politischer Gesinnung zu tragen, Äußerungen und Handlungen vorzunehmen, mit denen Glaubensbekenntnisse oder politische Gesinnungen anderer verunglimpft werden können,
- l) Waren aller Art oder gewerbliche Dienste anzubieten sowie Sammlungen durchzuführen,
- m) ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo Druckschriften zu verteilen,
- n) während der Trauerfeierlichkeiten gegen den Willen der Angehörigen zu fotografieren.

Die Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(4) Die Grababfälle sind grundsätzlich auf den dafür vorgesehenen Stellen abzuliegen. Hierbei ist eine Abfalltrennung zu beachten. Die Entsorgung dieser Abfälle erfolgt durch die Gemeinde Drehnow/Drjenow. Die Entsorgungskosten (Bewirtschaftungskosten) sind von den Nutzungsberechtigten Personen entsprechend der gültigen Friedhofsgebührensatzung zu tragen.

(5) Die Benutzung vereister oder verschneiter Wege erfolgt auf eigene Gefahr.

(6) Die Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo kann nicht der Beisetzung dienende Veranstaltungen erlauben, sofern die Veranstaltungen nicht dem Zweck der stillen Einkehr widersprechen. Der Antrag auf Erlaubnis ist spätestens ein Monat vor dem vorgesehenen Termin zu stellen.

§ 6

Gewerbliche Tätigkeit

(1) Auf dem Friedhof dürfen nur solche gewerblichen Tätigkeiten ausgeübt werden, die mit dem Friedhofszweck in unmittelbarem Zusammenhang stehen und mit dieser Friedhofsatzung vereinbar sind. Gewerbetreibende benötigen eine schriftliche Zulassung der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo.

(2) Zugelassen werden Gewerbetreibende, die

- a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,
- b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle bzw. gleichartige Verzeichnisse eingetragen sind. Bestattungsunternehmen bedürfen zur Zulassung der Gewerbeanmeldung.
- c) einen für die Ausführung der Tätigkeiten ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweisen.

(3) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte, die die Gewerbetreibenden auf Verlangen den Beschäftigten der Gemeinde Drehnow/Drjenow und des Amtes Peitz/Picnjo vorzulegen haben. Die Zulassung kann befristet werden.

(4) Die Gewerbetreibenden und ihre Beschäftigten haben die Friedhofsatzung und die besonderen Anweisungen der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(5) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur während der von der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo festgesetzten Zeiten durchgeführt werden.

(6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen nur während der Arbeitszeit und nur dort gelagert werden, wo sie nicht hinderlich sind. Für das Abkippen von Material sind Unterlagen zu benutzen, welche das Beschmutzen der Wege und Rasenflächen verhindern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.

(7) Werden bei Arbeiten durch Gewerbetreibende oder andere auf dem Friedhof Tätige Sargteile oder Gebeinreste gefunden, so sind diese unverzüglich an Ort und Stelle so tief einzubetten, dass eine nochmalige Freilegung vermieden wird.

(8) Die Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo kann die Zulassung von Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Friedhofsatzung verstoßen, den Missbrauch ihrer Zulassung ermöglichen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

(9) Wird die Zulassung entzogen oder beendet der Gewerbetreibende seine Tätigkeit vor Ablauf der Zeit, für die ihm die Berechtigungskarte ausgestellt wurde, so hat er diese unverzüglich an die Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo zurückzugeben.

(10) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Das Verwaltungsverfahren kann über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Brandenburg abgewickelt werden. Es gelten die Regelungen des Gesetzes zum Verfahren Einheitlicher Ansprechpartner für das Land Brandenburg sowie die §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit § 1 des VwVfG für das Land Brandenburg. § 42a des VwVfG in Verbindung mit § 1 des VwVfG für das Land Brandenburg findet für diese Genehmigungen Anwendung.

III. Grabstätten

§ 7

Ruhezeit

Die Ruhezeit beträgt

- a) für Körper 25 Jahre und
- b) für Totenasche 15 Jahre.

§ 8

Arten der Grabstätten

(1) Auf dem Friedhof stehen folgende Grabstätten zur Verfügung:

- a) Wahlgrabstätten für Erdbeisetzungen (§ 9 der Satzung) und
- b) Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen (§ 10 der Satzung).

(2) Bei der Vergabe einer Grabstätte sollen die Wünsche der Antragsteller weitestgehend berücksichtigt werden, ein Anspruch auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(3) Normale Beeinträchtigungen durch Bäume, Pflanzen und Friedhofseinrichtungen sind zu dulden.

§ 9

Wahlgrabstätten für Erdbeisetzungen

(1) Wahlgrabstätten für Erdbeisetzungen sind Grabstätten mit ein, zwei oder mehr Grabstellen, die für die Beisetzung der Körper der verstorbenen Personen bestimmt sind. Sie werden auf Antrag einer Nutzungsberechtigten Person vergeben. Pro Grabstelle darf nur eine Person beigesetzt werden.

(2) Die Dauer des Nutzungsrechts für Wahlgrabstätten für Erdbeisetzungen beträgt 25 Jahre.

(3) In Wahlgrabstätten für Erdbeisetzungen kann mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo anstelle eines Körpers auch Totenasche beigesetzt werden. Pro Grabstelle können bis zu vier Urnen beigesetzt werden. Die Beisetzung der Totenasche darf während der Ruhezeit nicht oberhalb eines bereits beigesetzten Körpers (Sarg) erfolgen.

(4) Wahlgrabstätten für Erdbeisetzungen werden mit folgenden Abmessungen angelegt:

einstellige Wahlgrabstätte (Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr)

Länge mit Denkmal: 1,50 m

Breite: 1,00 m

Abstand: 0,40 m

einstellige Wahlgrabstätte (Verstorbene ab dem vollendeten 6. Lebensjahr)

Länge mit Denkmal: 2,50 m

Breite: 1,40 m

Abstand: 0,40 m

zweistellige Wahlgrabstätte

Länge mit Denkmal: 2,50 m

Breite: 2,80 m

Abstand: 0,40 m

dreistellige Wahlgrabstätte

Länge mit Denkmal: 2,50 m

Breite: 4,20 m

Abstand: 0,40 m

§ 10

Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen

(1) Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen sind Grabstätten mit vier Grabstellen, die ausschließlich für die Beisetzung der Totenasche verstorbener Personen bestimmt sind. Sie werden auf Antrag einer nutzungsberechtigten Person vergeben. Pro Grabstelle darf nur eine Urne beigesetzt werden.

(2) Die Dauer des Nutzungsrechts für Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen beträgt 25 Jahre.

(3) Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen werden mit folgenden Abmessungen angelegt:

Länge: 1,10 m

Breite: 1,10 m

Abstand: 0,70 m

IV. Gestaltung der Grabstätten

§ 11

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Jede Grabstätte ist in ihrer gesamten Größe so zu gestalten, dass das pietätvolle Gedenken an die Verstorbenen in einzelnen Teilen und seiner Gesamtheit nicht beeinträchtigt wird. Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes anzupassen. Das Aufstellen oder Anbringen von Gegenständen mit Aussagen gegen die verfassungsmäßige Ordnung ist verboten.

(2) In Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo werden einheitliche Grabfelder mit den entsprechenden Gestaltungsgrundsätzen eingerichtet.

(3) Einfassungen der Grabstätten sind bis zur äußeren Begrenzung zulässig. Sie dürfen aus Naturstein oder niedrigen Heckenpflanzen bestehen. Die Errichtung von Zäunen ist nicht gestattet. Die Grabeinfassungen mit Naturstein (Kiesel, Marmorsteinen etc.), Rinden oder ähnlichen Materialien aufzufüllen ist zulässig. Platten, welche das ganze Grab bedecken sind unzulässig, mindestens ein Drittel der Grabfläche muss gärtnerisch gestaltet sein. Um ein geschlossenes harmonisches Gesamtbild auf dem Friedhof zu erhalten, sollen zur Bepflanzung der Grabstätten Einjahresblumen, Beetpflanzen und kleinwüchsige Gehölze verwendet werden, welche die Höhe der Grabsteine nicht überwachsen.

(4) Auf allen Grabstätten ist die Bepflanzung mit Bäumen untersagt. Soweit eine Bepflanzung der Grabstätte erlaubt ist, dürfen die Gewächse andere Grabstätten oder die sonstigen Anlagen sowie Wege des Friedhofs nicht beeinträchtigen.

V. Beisetzungen

§ 12

Nutzungsrechte

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Drehnow/Drjenow. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Die Grabstelleneinhaber (nutzungsberechtigte Personen) erwerben mit der Entrichtung der Nutzungsgebühr kein uneingeschränktes Eigentumsrecht an der Grabstätte, sondern lediglich ein zeitlich begrenztes Recht zur Bestattung der Verstorbenen und zur Gestaltung und Ausstattung der Fläche im Rahmen der geltenden Friedhofssatzung. Der Erwerb des Nutzungsrechtes für eine Wahlgrabstätte ist auch vor Eintritt eines Todesfalls möglich.

(2) Die nutzungsberechtigte Person ist der Erwerber einer Grabstätte. Dieses Recht kann unabhängig von der gesetzlichen Bestattungspflicht erworben werden.

(3) Die Beisetzung erfordert ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte. Sofern noch kein Nutzungsrecht besteht, ist die Anmeldung nach § 13 der Antrag auf Zuweisung eines Nutzungsrechtes.

(4) Das Nutzungsrecht wird durch die Zahlung der Gebühr erworben. Der Bescheid gilt als Nachweis für das verliehene Recht. Durch das Nutzungsrecht erlangt die berechtigte Person das Recht auf ausschließliche Gestaltung und Pflege der ausgewählten Grabstätte durch sich und seine Angehörigen bzw. seinen Rechtsnachfolger.

(5) Ein Anspruch auf Zuweisung eines Nutzungsrechtes an einer bestimmten Grabstätte, auf Verlängerung oder auf Unveränderlichkeit eines bestehenden Nutzungsrechtes besteht nicht.

(6) Eine Beisetzung in einer noch freien Grabstelle einer zwei- oder mehrstelligen Wahlgrabstätte ist nur erlaubt, wenn die Dauer des Nutzungsrechtes mindestens der Dauer der Ruhezeit (§ 7) der nunmehr beizusetzenden Person entspricht. Einem Antrag auf Verlängerung ist zu entsprechen, wenn keine Schließung nach § 3 beabsichtigt ist und die nutzungsberechtigte Person ihre Pflichten nach dieser Satzung nicht grob missachtet hat.

(7) Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes (Verlängerung) ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Grabstätte möglich.

(8) Der Ablauf des Nutzungsrechtes wird in der ortsüblichen Weise bekannt gegeben.

(9) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll die nutzungsberechtigte Person für den Fall ihres Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis ihren Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihr das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen.

Wird bis zu ihrem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in folgender Reihenfolge mit Zustimmung der betreffenden Person über auf die:

- a) durch Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft verbundene Person,
- b) Kinder,
- c) Eltern,
- d) Geschwister,
- e) Enkelkinder (in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter),
- f) Großeltern,
- g) Person, mit der die verstorbene Person in einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft gelebt hat,
- h) Stiefgeschwister,
- i) nicht unter a) bis h) fallenden Erben.

Kommt für den Übergang des Nutzungsrechtes ein Paar (z. B. b) oder eine Mehrheit von Personen in Betracht, so geht die jeweils ältere der jüngeren Person vor. Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo kann das Nutzungsrecht auf eine andere Person übertragen werden.

(10) Lehnen die in Absatz 9 Satz 2 genannten Personen den Übergang des Nutzungsrechts ab und ist auch keine sonstige Person vorhanden, auf die mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo das Nutzungsrecht übertragen werden kann, kann die Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo die Grabstätte abräumen und die Gräber mit Rasen ein sähen. Die Gemeinde Drehnow/Drjenow ist nicht verpflichtet, abgeräumte Pflanzen, Grabmale oder sonstige Gegenstände aufzubewahren.

§ 13

Anmeldung der Beisetzung

(1) Beisetzungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo anzumelden. Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) Name und Anschrift der Person, die das Nutzungsrecht beantragt,
- b) sofern für die das Nutzungsrecht beantragende Person eine Vertreterin oder ein Vertreter (z. B. Bestattungsunternehmen) handelt, die schriftliche Vertretungs- oder Auftragerteilung,
- c) der Nachweis, dass der Sterbefall oder bei Totgeburten die Geburt beim zuständigen Standesamt beurkundet oder die Beurkundung zurückgestellt wurde,
- d) bei Fehlgeborenen eine ärztliche Bescheinigung, aus dem sich das Datum und der Umstand der Fehlgeburt ergibt sowie Name und Anschrift der Mutter,
- e) den Nachweis des Nutzungsrechts, sofern eine Beisetzung in einer mehrstelligen Grabstätte beantragt wird.

(2) Die Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo setzt im Einvernehmen mit den Angehörigen oder dem beauftragten Bestattungsunternehmen Ort und Zeit der Bestattung fest. Trauerfeiern und Bestattungen erfolgen nur an Werktagen, Ausnahmen können zugelassen werden.

§ 14

Ausheben und Schließen der Gräber

(1) Der nutzungsberechtigten Person obliegt die Beisetzung einschließlich der Aushebung und Schließen des Grabes, des Transportes und des Versenkens des Sarges oder Urne durch die Beauftragung eines Bestattungsunternehmens. Die Arbeiten sind mit der erforderlichen Sachkunde nach den Vorschriften dieser Satzung durchzuführen.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Oberkante des Sarges mindesten 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m. Die Gräber für die Beisetzung von Särgen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein. Bei zwei- und mehrstelligen Grabstätten sind die Gräber so auszuheben, dass die in der Grabstätte zugelassene Anzahl der Beisetzungen erfolgen kann.

(3) Es gelten die §§ 6 bis 9 und die Anlage 1 sowie die dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen der Unfallverhütungsvorschrift „Friedhöfe und Krematorien“ der Sozialversicherung Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau in der jeweils gültigen Fassung.

§ 15

Särge und Urnen

(1) Es gilt ein Sarg- und Urnenzwang. Särge müssen so festgefügt und abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen, Sargabdichtungen und Überurnen müssen aus leicht abbaubarem und umweltfreundlichem Material bestehen. Sie dürfen keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstige umweltgefährdende Lacke oder Zusätze enthalten und sie müssen innerhalb der Ruhezeit abbaubar sein. Die Kleidung von Leichen soll aus Papierstoff und Naturmaterialien bestehen.

(2) Auf Antrag wird eine Befreiung vom Sargzwang erteilt, wenn die verstorbene Person einer Religionsgemeinschaft angehört hat, in der die Beisetzung in einem Sarg nicht vorgesehen oder unerwünscht ist.

§ 16

Trauerfeiern und Benutzung der Trauerhalle

(1) Trauerfeiern können am Grab oder in der Trauerhalle stattfinden.

(2) Die Trauerhalle dient ausschließlich zur Durchführung von Trauerfeiern. Ihre Benutzung ist bei der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo zu beantragen. Die Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo bestimmt Zeit und Dauer der Benutzung.

(3) Die Dekoration der Trauerhalle ist Angelegenheit der antragstellenden Person. Nach Abschluss der Trauerfeier ist diese unverzüglich zu entfernen. Särge müssen während der Benutzung der Trauerhalle geschlossen sein.

§ 17

Errichtung von Grabmalen

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen bedarf der vorherigen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo. Dem Antrag ist beizufügen:

- a) die Angabe der Grabstätte, auf der das Grabmal errichtet werden soll,
- b) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab unter Angabe des Materials, der Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung,

(2) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung den allgemeinen Anforderungen entsprechen. Anderenfalls kann die Errichtung durch die Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo versagt werden. Die Grabmale sind in einer Flucht zu setzen. Es ist je Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte die Errichtung eines stehenden Denkmals gestattet.

(3) Die Grabmale und sonstigen Anlagen sind nach den allgemein anerkannten technischen Regeln zu errichten. Es gilt § 9 der Unfallverhütungsvorschrift „Friedhöfe und Krematorien“ der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau in Verbindung mit der TA Grabmal in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Die Erlaubnis erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Erlaubnis errichtet oder geändert worden ist.

§ 18

Pflichten der nutzungsberechtigten Person

(1) Die Grabstätte ist spätestens drei Monate nach der Beisetzung durch die nutzungsberechtigte Person bzw. ein beauftragtes Unternehmen würdig herzurichten. Die Grabstätte ist nach den Vorschriften dieser Satzung dauerhaft instand zu halten und zu pflegen. Zur Ausübung der Pflegearbeiten kann sich die nutzungsberechtigte Person auch Dritter bedienen. Nebenflächen von Grabstätten sind von der nutzungsberechtigten Person anteilig sauber zu halten. Der Einsatz von Herbiziden und Pestiziden ist untersagt.

(2) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte, auch im Fall der Nichtbelegung.

(3) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen auf der Grabstätte sind von der nutzungsberechtigten Person jederzeit in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Die Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo prüft mindestens einmal im Jahr die Standfestigkeit gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. Ist die Verkehrssicherheit gefährdet, ist die nutzungsberechtigte Person verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Wird der ordnungsgemäße Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo nicht innerhalb von acht Wochen hergestellt, ist die Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo dazu auf Kosten der nutzungsberechtigten Person ermächtigt. Die Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo kann das Grabmal oder Teile davon sowie Einfassungen entfernen. Die Gemeinde Drehnow/Drjenow ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren.

Bei Gefahr in Verzug ist die Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo berechtigt, auf Kosten der nutzungsberechtigten

Person Sicherheitsmaßnahmen zu treffen. Die Nutzungsberechtigte Person haftet für jeden Schaden, der durch das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage verursacht wird.

(4) Nach Ablauf des Nutzungsrechts oder nach Entziehung von Nutzungsrechten sind Grabmale, sonstige bauliche Anlagen sowie Pflanzen von der Grabstätte von der bisher Nutzungsberechtigten Person zu entfernen. Vor Ablauf der Ruhezeit dürfen Grabstätten nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo im Einvernehmen mit der Gemeindevertretung Drehnow/Drjenow beräumt werden.

§ 19

Maßnahmen bei Nichterfüllung der Pflichten

(1) Kommt eine Nutzungsberechtigte Person den Pflichten nach § 18 nicht nach, wird sie von der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo aufgefordert, die Verpflichtung innerhalb einer bestimmten Frist zu erfüllen. § 18 Absatz 3 Satz 3 bleibt unberührt. Ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis an der Grabstätte.

(2) Kommt die Nutzungsberechtigte Person nach Ablauf der gesetzten Frist ihren Pflichten nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo die Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person herrichten, pflegen und instandsetzen, insbesondere die Verkehrssicherheit herstellen oder die Grabstätte ganz oder teilweise beräumen und die Gräber mit Rasen einsäen. Die Gemeinde Drehnow/Drjenow ist nicht verpflichtet, abgeräumte Pflanzen, Grabmale oder sonstige Gegenstände aufzubewahren.

VI. Schlussvorschriften

§ 20

Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 21

Gebührenpflicht

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Drehnow/Drjenow zu entrichten.

§ 22

Ordnungswidrigkeiten

Mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro kann belegt werden, wer

- a) sich entgegen § 4 außerhalb der Öffnungszeiten oder trotz Untersagung auf dem Friedhof aufhält,
- b) den Verboten des § 5 Abs. 3 und 4 zuwiderhandelt, insbesondere:
 - entgegen § 5 Abs. 3a) Wege und Flächen mit Fahrzeugen oder Sportgeräten ohne Ausnahmegenehmigung befährt,
 - entgegen § 5 Abs. 3e) und Abs. 4 Abraum oder Abfälle ohne Ausnahmegenehmigung außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
 - entgegen § 5 Abs. 3f) den Friedhof, seine Einrichtungen und Grabstätten verunreinigt oder beschädigt,
 - entgegen § 5 Abs. 3g) Tiere ohne Ausnahmegenehmigung mitbringt,
 - entgegen § 5 Abs. 3l) Waren, Dienst- und Werkleistungen anbietet oder bewirbt,
 - entgegen § 5 Abs. 3m) Druckschriften ohne Ausnahmegenehmigung verteilt,
- c) entgegen § 6 Abs. 1 ohne Zulassung der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo auf dem Friedhof gewerblich tätig ist oder die Bestimmungen des § 6 Abs. 3 bis 7 missachtet,

- d) entgegen § 17 Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen ohne Erlaubnis der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo errichtet oder verändert,
- e) entgegen § 18 Absatz 1 Satz 5 Herbizide oder Pestizide einsetzt.

Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 9a des Gesetzes vom 30.03.2021 (BGBl. I S. 448) geändert worden ist in der jeweils geltenden Fassung.

§ 23

Haftung

Die Gemeinde Drehnow/Drjenow haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Tiere oder durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen durch den Geschädigten oder dritten Personen verursacht werden. Im Übrigen haftet die Gemeinde Drehnow/Drjenow nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 24

Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofsatzung der Gemeinde Drehnow/Drjenow, beschlossen am 29.11.2016 und die 1. Satzung zur Änderung der Friedhofsatzung der Gemeinde Drehnow/Drjenow, beschlossen am 31.07.2018 außer Kraft.

Peitz/Picnjo, 13.07.2021

E. Hölzner

Amtsdirktorin

- Siegel -

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Drehnow/Drjenow

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19] S.286) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.12.2020 (GVBl.I/20, [Nr. 38]), des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36]), des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes (BbgBestG) vom 07.11.2001 (GVBl.I/01, [Nr. 16], S.226) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.10.2018 (GVBl.I/18, [Nr. 24]) und der Friedhofsatzung der Gemeinde Drehnow/Drjenow, beschlossen am 01.06.2021, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Drehnow/Drjenow in ihrer Sitzung am 01.06.2021 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

Für die Benutzung des kommunalen Friedhofes und seiner Einrichtungen in der Gemeinde Drehnow/Drjenow sowie den Erwerb der Nutzungsrechte an Grabstätten werden Gebühren gemäß den nachstehenden Bestimmungen erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig ist die Nutzungsberechtigte Person einer Grabstätte.
- (2) Die Gebühren einer Amtshandlung hat auch zu entrichten, wer diese veranlasst hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenerhebung

- (1) Die Gebührenerhebung obliegt dem Amt Peitz/Picnjo. Die Gebührenschild entsteht bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung und bei den

Gebühren für das Nutzungsrecht an Grabstätten mit der Verleihung des Nutzungsrechts. Zuzüglich kann im Rahmen gesetzlicher Änderungen die anfallende Umsatzsteuer erhoben werden.
 (2) Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Abweichend davon sind die jährlichen Gebühren nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung am 01.07. des jeweiligen Jahres fällig.
 (3) Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren gemäß Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVGBbg) vom 16.05.2013 (GVBl.I/13, [Nr. 18]) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 15.10.2018 (GVBl.I/18, [Nr. 22], S. 29). Eine Aufrechnung ist unzulässig.

**§ 4
Gebühren**

(1) Gebühr für den Ersterwerb eines Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten (Grabstelleneinrichtungsgebühr und Bewirtschaftungskosten für die Nutzungszeit)

- a) Wahlgrabstätten für Erdbeisetzungen (Nutzungszeit 25 Jahre) für Verstorbene ab dem vollendeten 6. Lebensjahr
 - einstellig 344,25 Euro
 - zweistellig 533,84 Euro
 - dreistellig 763,44 Euro
- b) Wahlgrabstätte für Urnenbeisetzungen (Nutzungszeit 25 Jahre) 207,12 Euro
- c) Wiedererwerb (Verlängerung) des Nutzungsrechtes (pro Jahr)
 - bei Wahlgrabstätten nach a) und b) 1/25 der Gebühr nach a) bis b)

(2) Gebühr für eine Bestattung in eine Wahlgrabstätte nach § 4 Absatz 1 a) und b) (Bestattungsgebühr) 109,71 Euro

(3) Gebühr für eine Nutzung der Trauerhalle 88,17 Euro

(4) Nebenkosten (jährliche Bewirtschaftungskosten)

Für Gräber, für die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung bereits ein Nutzungsrecht bestand, werden bis zum Ablauf dieses bestehenden Nutzungsrechtes jährlich erhoben:

- je einstellige Wahlgrabstätte für Erdbeisetzungen für Verstorbene ab dem vollendeten 6. Lebensjahr 13,83 Euro
- je zweistellige Wahlgrabstätte für Erdbeisetzungen 27,65 Euro
- je dreistellige Wahlgrabstätte für Erdbeisetzungen 41,48 Euro
- je Wahlgrabstätte für Urnenbeisetzungen 4,78 Euro

Läuft der vor dem Inkrafttreten dieser Satzung bereits begonnene Nutzungszeitraum aus und erfolgt ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes, sind nach dem Wiedererwerb keine weiteren Nebenkosten zu entrichten.

(4a) Für den Gebührenschuldner besteht die Möglichkeit, auf Antrag diese jährlichen Nebenkosten bis zum Ablauf des bestehenden Nutzungsrechtes in einer Summe zu entrichten. In diesem Fall gilt folgende ermäßigte Gebühr pro Jahr:

- je einstellige Wahlgrabstätte für Erdbeisetzungen für Verstorbene ab dem vollendeten 6. Lebensjahr 8,38 Euro
- je zweistellige Wahlgrabstätte für Erdbeisetzungen 16,77 Euro
- je dreistellige Wahlgrabstätte für Erdbeisetzungen 25,15 Euro
- je Wahlgrabstätte für Urnenbeisetzungen 2,98 Euro

**§ 5
Inkrafttreten**

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am 01.08.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Drehnow/Drjenow, beschlossen am 29.10.2002, außer Kraft.

Peitz/Picnjo, den 13.07.2021

E. Hölzner
 Amtsdirektorin

- Siegel -

**Informationen zur neuen
Friedhofs- und Friedhofsgebührensatzung
der Gemeinde Drehnow/Drjenow**

Die Gemeindevertretung Drehnow/Drjenow hat in Ihrer 10. Sitzung am 01.06.2021 eine neue Friedhofs- und eine neue Friedhofsgebührensatzung für die Gemeinde Drehnow/Drjenow beschlossen, welche ab dem 01.08.2021 in Kraft treten wird.

Die neue Friedhofsatzung wurde an aktuelle gesetzliche Bestimmungen (Brandenburgisches Bestattungsgesetz, Gesetz über Ordnungswidrigkeiten) angepasst. Vordergründig wurden redaktionelle und den Aufbau der Satzung betreffende Umgestaltungen vorgenommen.

Im Folgenden wird auf die für Sie wesentlichen Änderungen hingewiesen:

Die Nutzungszeit von Wahlgrabstätte für Erdbeisetzungen wurde analog zu den Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen auf 25 Jahre herabgesetzt (statt bisher 30 Jahre). Diese Reduzierung wirkt sich begünstigend auf die zu zahlenden Bewirtschaftungskosten aus. Bei bereits bestehenden Grabstätten richtet sich die Nutzungszeit weiterhin nach den bisherigen Vorschriften.

Um dem Umweltschutz entsprechend § 35 des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes Rechnung zu tragen, wurden Vorgaben zu leicht abbaubaren und umweltfreundlichen Materialien von Särgen und Urnen eingefügt. Zudem wird nun gesondert auf die zwingende Abfalltrennung hingewiesen.

Grundsätzlich bedarf die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen der vorherigen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo. Diese Genehmigung zur Aufstellung der Grabmale sollte vor Aufnahme der Arbeiten durch den von Ihnen beauftragten Steinmetzbetrieb eingeholt werden.

Beachtenswert ist außerdem, dass für die Gestaltung von Grabstätten eine komplette Abdeckung durch Platten nicht zulässig ist. Mindestens ein Drittel der Grabfläche muss gärtnerisch gestaltet sein.

Im Zusammenhang mit dem jetzigen Haushaltssicherungskonzept war ebenfalls eine aktuelle Kalkulation erforderlich und daraufhin eine Anpassung der Gebühren notwendig.

Die rechtlichen Grundlagen der Gebührenerhebung und Kalkulation sind in § 64 der Kommunalverfassung Brandenburg, § 6 des Kommunalabgabengesetzes und der Verwaltungsvorschrift zu § 6 des Kommunalabgabengesetzes festgelegt. Demnach hat die Gemeinde Drehnow/Drjenow die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Erträge aus Abgaben und Steuern zu beschaffen. Das veranschlagte Gebührenaufkommen soll die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung decken. Somit waren bei der Kalkulation der Friedhofsgebühren alle umlagefähigen Kosten zu berücksichtigen.

Im Folgenden wird auf die für Sie wesentlichen Änderungen hingewiesen:

Die Gebühr für die Grabstelleneinrichtung, welche auch bisher in dem Gebührentatbestand „Erwerb eines Nutzungsrechtes an Grabstätten“ enthalten war, wird zukünftig nicht mehr nach der Größe der jeweiligen Grabstätte bemessen.

Hintergrund dessen ist, dass die Kosten, die mit dem Ersterwerb einer Grabstätte verbunden sind, unabhängig von der Größe der Grabstätte entstehen. Demnach ist die Grabstelleneinrichtungsgebühr bei allen Wahlgrabstätten gleich hoch.

Weiterhin wird die Gebühr für die Bestattung in eine Grabstätte ab sofort eigenständig dargestellt (§ 4 Abs. 2). Bisher wurde die Bestattungsgebühr innerhalb der Gebühr für den Erwerb eines Nutzungsrechtes an Grabstätten mit erhoben.

Dies wird jedoch zukünftig ebenfalls unabhängig von der Art bzw. Größe der Grabstätte erfolgen. Somit wird dann jede einzelne Bestattung mit einer einheitlichen Gebühr belegt.

Die Ausnahme davon bilden Bestattungen in eine Wahlgrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr. In diesem Fall wird auf die Erhebung einer Bestattungsgebühr verzichtet.

Erwähnenswert ist zudem, dass nun der Gebührentatbestand des Wiedererwerbs (Verlängerung) von Nutzungsrechten aufge-

nommen wurde. Somit haben Sie die Möglichkeit nach Ablauf der entsprechenden Nutzungszeit die Grabstätte für einen Zeitraum Ihrer Wahl (max. 25 Jahre) gegen Gebühr zu verlängern oder das Nutzungsrecht aufzugeben und die Grabstätte einzu-ebnen.

Eine letzte erhebliche Neuerung ist, dass die Gebühr für die Friedhofsunterhaltung (also für Wasser, Grünpflege, Müll, Reparaturen etc.) für neue Grabstätten nicht mehr jährlich erhoben wird, sondern einmalig im Bestattungsfall. Damit verringert sich der Verwaltungsanteile maßgeblich.

Für die bereits bestehenden Grabstätten wird Ihnen ab dem Jahr 2022 ein Wahlrecht eingeräumt. Sie können dann entscheiden, ob Sie die Nebenkosten weiterhin jährlich zahlen oder für den Restzeitraum (bis zum Ablauf der Nutzungszeit) eine einmalige, ermäßigte Gebühr entrichtet wollen (vgl. § 4 Abs. 4a).

Mit der Versendung der neuen Gebührenbescheide für das Jahr 2022 erhalten Sie auch den Antrag auf Einmalzahlung. Sie haben dann die Möglichkeit, diesen Antrag bis zum 01.06.2022 für das Jahr 2022 oder auch in späteren Jahren zu stellen.

Die vollständige Friedhofs- und Friedhofsgebührensatzung können Sie dauerhaft auf der Internetseite des Amtes Peitz/Picnjo unter - www.peitz.de/satzungen - einsehen.

Bei eventuellen Fragen geben die Mitarbeiterinnen des Amtes Peitz/ Friedhofswesen gern nähere Auskunft.

Friedhofswesen

Gemeinde Teichland

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Gemeinde Teichland (Hebesatzsatzung)

Auf Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerfG) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 S. 286) in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit § 25 Grundsteuergesetz vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) in der jeweils gültigen Fassung und § 16 Gewerbesteuergesetz vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) in der jeweils gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Teichland in ihrer Sitzung am 22.06.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Hebesätze

Die Realsteuerhebesätze für die Gemeinde Teichland werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe) | 337 v.H. |
| 1.2 Grundsteuer B (für Grundstücke) | 391 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 400 v.H. |

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Hebesätze, welche mit der Haushaltssatzung 2020 und 2021 am 11.08.2020 beschlossen wurden, außer Kraft.

Peitz, den 13.07.2021

E. Hölzner
Amtsdirektorin

- Siegel -

Jagdgenossenschaften

Jagdgenossenschaft Grieben

Einladung zur Mitgliederversammlung

Am **12. August 2021 um 18:00 Uhr** findet die Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Grieben, im Saal des Gemeindezentrums Grünes Grieben, statt.

Die Eigentümer jagdlich nutzbarer Grundflächen, in der Gemarkung Grieben, sind hierzu herzlich eingeladen. Sind Eigentümer verhindert, können sie sich durch einen Bevollmächtigten, mit schriftlicher Vollmacht, vertreten lassen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Abstimmung zur Tagesordnung
3. Protokollkontrolle zur Jahreshauptversammlung 2020
4. Bericht des Vorstandes
5. Bericht der Pächtergemeinschaft
6. Bericht des Kassenprüfers
7. Aussprache zu den Berichten
8. Entlastung des Vorstandes und Kassenprüfers
9. Beschluss Haushaltsplan 2021/2022
10. Wahl des Kassenprüfers 2021/2022
11. Wahl des neuen Jagdvorstandes
12. Schlusswort

Der Jagdvorstand

Landkreis Spree-Neiße

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Spree-Neiße

Im Amt Peitz, Gemarkung Horno, Flur 1 und 2 wurden die Nutzungsarten aktualisiert.

Gemäß § 8 (2) des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (BbgVermG) ist der Nachweis der Liegenschaften im Geobasisinformationssystem das Liegenschaftskataster. Die Übereinstimmung zwischen Liegenschaftskataster und Grundbuch ist zu wahren. Gemäß § 5 (1) BbgVermG sind die Geobasisdaten des Raumbezugs, der Liegenschaften und der Landschaft zu erfassen, in einem Geobasisinformationssystem zu führen und als Geobasisinformationen bereitzustellen. Gemäß § 11 (1) BbgVermG gehören die Lage, Nutzungsart sowie öffentlich-rechtliche Festlegungen zu den Inhalten des Liegenschaftskatasters.

Schöne
Fachbereichsleiter
Projekt QL – Qualitätsverbesserung im Liegenschaftskataster

Sonstige Amtliche Mitteilungen

Sitzungstermine

- Stand bei Redaktionsschluss, Änderungen vorbehalten -

Di., 10.08.	Sitzung der Gemeindevertretung Teichland 19:00 Uhr OT Maust, Gemeindezentrum
Do., 19.08.	Sitzung des Bau-, Verkehrs- und Umweltausschusses der Stadt Peitz 17:00 Uhr Peitz, Amtsgebäude, Zbaszynek-Raum
Do., 19.08.	Sitzung der Gemeindevertretung Tauer 19:00 Uhr Tauer, Gemeindebüro
Mo., 23.08.	Sitzung des Amtsausschusses 17:30 Uhr Peitz, Amtsbibliothek, Bedum-Raum
Di., 24.08.	Sitzung der Gemeindevertretung Heinersbrück 19:00 Uhr Heinersbrück, Gemeindezentrum
Mi., 25.08.	Sitzung des Seniorenbeirates des Amtes Peitz 10:00 Uhr Peitz, AWO Seniorenbegegnungsstätte
Mi., 25.08.	Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz, Rathaus 17:00 Uhr
Do., 26.08.	Sitzung der Gemeindevertretung Drachhausen 19:00 Uhr Drachhausen, Gemeindekulturzentrum
Fr., 27.08.	Sitzung der Gemeindevertretung Turnow-Preilack OT Turnow, Gemeindezentrum 19:00 Uhr

Die aktuellen Sitzungstermine finden Sie auf der Internetseite des Amtes Peitz unter: www.peitz.de/Bürgerportal/Bürgerinformationssystem oder in den amtlichen Bekanntmachungskästen der jeweiligen Gemeinde.

Bekanntmachung der 8. Sitzung des Seniorenbeirates des Amtes Peitz

Die 8. Sitzung des Seniorenbeirates des Amtes Peitz findet statt:
am Mittwoch, dem 25.08.2021 um 10:00 Uhr
in der AWO Seniorenbegegnungsstätte Amt Peitz
Jahnplatz 1 in Peitz, OASE 99

Sehr geehrte Mitglieder des Seniorenbeirates des Amtes Peitz, Sie werden recht herzlich zu o. g. Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen.

Bitte beachten: Mund- und Nasenschutz ist auch während der Sitzung zu tragen

Tagesordnung:

1. Formalien
2. Eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der 7. Beratung des SBR vom 02.06.2021
3. Auswertung der Beratung des KSBR vom 16.08.2021
4. Beratung zum Stand der Vorbereitungen des 20. Senatstages im Amt Peitz, anlässlich der 27. BSW
5. Beratung zur Teilnahme an den zentralen Veranstaltungen des LSR am 02.10.2021 in Lübben und des KSBR am 04.10.2021 in Forst
6. Informationen der Seniorenbegegnungsstätte
7. Allgemeine Informationen/Anfragen der Mitglieder

Peitz, den 13.07.2021

E. Hölzner
Amtdirektorin

Bekanntmachung Beschlüsse der Gemeindevertretungen

12. Sitzung der Gemeindevertretung Jänschwalde am 10.06.2021

Öffentlicher Teil:

Beschluss Jae/BA/088/2021:

Die Gemeindevertretung Jänschwalde/Janšojce beschließt den 2. Entwurf des Bebauungsplanes „Industrie- und Gewerbepark Jänschwalde“ in der Fassung vom Juni 2021.

Der 2. Entwurf der Begründung einschließlich Umweltbericht wird gebilligt.

Dieser Entwurf des Bebauungsplanes mit seiner Begründung ist nach § 3 Abs. 2 BauGB (Baugesetzbuch) für die Mindestdauer von einem Monat öffentlich auszulegen.

Von den betroffenen Behörden, Trägern öffentlicher Belange (TöB) und Nachbargemeinden sind Stellungnahmen zu diesem Entwurf einzuholen und sie sind über die Auslegung zu benachrichtigen.

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 BbgKVerf (Brandenburgische Kommunalverfassung) sind keine Gemeindevertreter von der Beratung ausgeschlossen.

Beschluss Jae/BA/083/2021:

Die Gemeindevertretung Jänschwalde beschließt die Satzung zur Umlage der an den Gewässerverband Spree-Neiße zu entrichtenden Verbandsbeiträge rückwirkend zum 01.01.2021.

Beschluss Jae/BA/084/2021:

Die Gemeindevertretung Jänschwalde nimmt die 1. Ergänzung zum Sonderbetriebsplan „Errichten und Betreiben der Wasseraufbereitungsanlage Pastlingsee zur Eliminierung von Phosphor“ in der vorliegenden Form zur Kenntnis.

Beschluss Jae/BA/087/2021:

Die Gemeindevertretung Jänschwalde beschließt die Vergabe von Planungsleistungen für die Straßenreparaturarbeiten in der Cottbuser Straße an den Bieter 1 (Büro RBM aus Cottbus) in Höhe von 12.220,91 €.

Beschluss Jae/BA/086/2021:

Die Gemeindevertretung Jänschwalde beschließt die Vergabe von Planungsleistungen für die Straßenreparaturarbeiten in der Dorfstraße in Grieben an den Bieter 1 (Büro RBM aus Cottbus) in Höhe von 11.311,88 €.

Beschluss Jae/BA/085/2021:

Die Gemeindevertretung Jänschwalde beschließt die Einleitung einer Teileinziehung, für die Beschränkung einer durchgängigen Befahrung, der Gemeindestraße „Pastwaweg“ (Flur 2 / Flurstück 278 und 279 sowie Flur 3 / Flurstück 133).

Beschluss Jae/KÄ/082/2021:

Die Gemeindevertretung Jänschwalde fasst den Grundsatzbeschluss das Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse für die Jahre 2018 und 2019 zur Anwendung zu bringen.

13. Sitzung der Gemeindevertretung Turnow-Preilack am 11.06.2021

Öffentlicher Teil:

Beschluss: TuP/BA/053/2021

Die Gemeindevertretung Turnow-Preilack beschließt die Satzung zur Umlage der an den Gewässerverband Spree-Neiße zu entrichtenden Verbandsbeiträge rückwirkend zum 01.01.2021.

Beschluss: TuP/BAD/054/2021

Die Gemeindevertretung Turnow-Preilack beschließt die Satzung der Gemeinde Turnow-Preilack/Turnow-Pšituk zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in den Kindertagesstätten der Gemeinde Turnow-Preilack/Turnow-Pšituk (Elternbeitragssatzung).

10. Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Peitz am 14.06.2021

Öffentlicher Teil:

Beschluss AP/BAD/070/2021:

Der Amtsausschuss des Amtes Peitz beschließt für das Projekt, Errichtung eines Radweges von Peitz nach Heinersbrück den Antrag auf Förderung (Strukturwandel) zu stellen und das Bauvorhaben zu realisieren.

Beschluss AP/BAD/068/2021:

Der Amtsausschuss des Amtes Peitz/Picnjo beschließt die Vergabe von Bauleistungen zum Bauvorhaben Modernisierung der Netzwerkstruktur in der Mosaikgrundschule Peitz/Picnjo in Höhe von 166.067,21 € -brutto- an Bieter Nr. 1 (Firma elmak GmbH aus Peitz)

Beschluss AP/OA/073/2021:

Der Amtsausschuss des Amtes Peitz beschließt die Neubeschaffung eines Kommandowagens für die Feuerwehr des Amtes Peitz an Bieter 3 (Los 1) und Bieter 4 (Los 2) zu vergeben.

Bieter 3 zu Los 1 ist M & R Weimann GbR Cottbus

Bieter 4 zu Los 2 ist Autohaus Frahnow GmbH Cottbus

Nichtöffentlicher Teil:

Beschluss AP/BAD/069/2021:

Die Vertreter der Gemeinde Jänschwalde und der Stadt Peitz des Amtsausschusses beschließen, zu Personalangelegenheiten.

Beschluss AP/BAD/071/2021:

Der Amtsausschuss des Amtes Peitz beschließt zu Personalangelegenheiten.

12. Sitzung der Gemeindevertretung Heinersbrück am 15.06.2021

Öffentlicher Teil:

Beschluss Hei/KTA/051/2021:

Die Gemeindevertretung Heinersbrück beschließt die Umsetzung des Vorhabens „Ausschilderung der sorbischen/wendischen Höfe in der Gemeinde Heinersbrück/Móst“ mit Unterstützung des Kultur- und Tourismusamtes Peitz und der Domowina-Ortsgruppe Heinersbrück/Móst. Sie stellt die benötigten finanziellen Mittel zur Vorfinanzierung des Vorhabens aus dem Haushalt der Gemeinde zur Verfügung und bekommt diese Mittel zu 100 % im laufenden Haushaltsjahr vom Land Brandenburg erstattet.

Beschluss Hei/BAD/049/2021:

Die Gemeindevertretung beschließt die Hauptsatzung der Gemeinde Heinersbrück/Móst.

Beschluss Hei/BAD/048/2021:

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung der Gemeinde Heinersbrück/Móst (Einwohnerbeteiligungssatzung).

Beschluss Hei/KÄ/046/2021:

Die Gemeindevertretung Heinersbrück fasst den Grundsatzbeschluss das Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse für die Jahre 2018 und 2019 zur Anwendung zu bringen.

Beschluss Hei/BA/047/2021:

Die Gemeindevertretung Heinersbrück beschließt die Satzung zur Umlage der an den Gewässerverband Spree-Neiße zu entrichtenden Verbandsbeiträge rückwirkend zum 01.01.2021.

Beschluss Hei/OA/050/2021:

Die Gemeindevertretung Heinersbrück beschließt die Amtsverwaltung Peitz zu beauftragen, die beschränkte Ausschreibung des Winterdienstes für die Gemeinde Heinersbrück durchzuführen und die notwendigen Verträge abzuschließen.

Ergänzung: Die Ausschreibung ist im Vorfeld mit dem Bürgermeister Herrn Nattke abzustimmen.

10. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz am 16.06.2021

Öffentlicher Teil:

Beschluss SP/BA/136/2021:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz beschließt dem Antrag der SG Eintracht Peitz e.V. auf Errichtung einer Photovoltaikanlage auf einer Teildachfläche des Sportlerheimes

Straße der Völkerfreundschaft 2 in 03185 Peitz zuzustimmen. Für die Überlassung der Teildachfläche wird kein Nutzungsentgelt erhoben. Der Stadt Peitz entstehen keine Kosten im Zusammenhang mit der Errichtung, Betreibung sowie einem Rückbau der PV-Anlage.

Beschluss SP/BA/154/2021:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz beschließt,

1. dem Abwägungsprotokoll zum Entwurf des Bebauungsplanes der Stadt Peitz „Neubau Lagergebäude Triftstraße 14“ in der Fassung vom Mai 2021 zuzustimmen.

Die Verwaltung des Amtes Peitz wird beauftragt, die Träger öffentlicher Belange und die Bürger von diesem Ergebnis in Kenntnis zu setzen.

2. den geänderten Entwurf zum Entwurf des Bebauungsplanes der Stadt Peitz „Neubau Lagergebäude Triftstraße 14“ mit der Begründung in der Fassung vom Mai 2021 zu billigen und zur öffentlichen Auslegung zu bestimmen.

Beschluss SP/BA/160/2021:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz beschließt die Vergabe von Planungsleistungen LP 1 - 9 für die Sanierung der Brücke über die Malxe in der Spreewaldstraße (PEI-01) an den Bieter 1 (Ing. Büro Kunze aus Peitz) in Höhe von 16.197,35 € -Brutto.

Nichtöffentlicher Teil:

Beschluss SP/BA/150/2021:

Die Stadtverordnetenversammlung Stadt Peitz beschließt den Ankauf des Flurstücks 146 der Flur 1. Die mit dem Erwerb verbundenen Kosten werden durch die Stadt Peitz getragen.

Beschluss SP/BA/151/2021:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Erwerb des Flurstücks 227 der Flur 11, Gemarkung Peitz für den Bau des Radwegs Heinersbrück-Peitz.

Beschluss SP/BA/155/2021:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz beschließt die Entbehrlichkeit des Flurstücks 289/1 der Flur 7, Gemarkung Peitz (Teilfläche ca. 600 m²), da diese Fläche gemäß § 79 Bbg-KVerf zur Erfüllung der Aufgaben der Stadt Peitz in absehbarer Zeit nicht benötigt wird.

Dem Verkauf des Flurstücks 289/1 (Teilfläche ca. 600 m² ohne Zuwegung) an die Antragsteller wird zugestimmt. Der Kaufpreis beträgt gemäß aktuellem Bodenrichtwert 5,60 €/m², damit ca. 3.400,00 Euro. Der Erwerber hat alle mit dem Verkauf verbundenen Kosten, wie die Vermessungskosten sowie Kataster-, Notar- und Grundbuchkosten zu tragen.

Beschluss SP/BA/158/2021:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz beschließt den Verkauf folgender Flurstücke in der Gemarkung Peitz Flur 1, Flurstücke 187 (TF), 190, 191, 199, 200, 211, 298 Flur 2, Flurstück 197

gemäß Lageplan im Gewerbepark Gubener Vorstadt.

Dabei gelten folgende Bedingungen:

- Die im Lageplan dargestellte Fläche der Ablagerungen (betrifft Teilflächen Flur 1, Flurstücke 190, 191, 211 und 298 sowie Flur 2, Flurstück 197) mit 1,00 €/m² zu bewerten. Der Erwerber übernimmt dafür die Entsorgung der Ablagerungen.
- Der Verkauf der weiteren Flächen erfolgt gemäß der aktuellen Bodenrichtwerte (6,00 €/m²).
- Der Erwerber übernimmt alle mit dem Kauf verbundenen Kosten.
- Mit Abschluss des Kaufvertrages sind folgende Festlegungen zu regeln:
- der Käufer übernimmt die Abtragung und Entsorgung der Ablagerungen
- der Käufer übernimmt die Kosten für die Änderung des B-Planes
- innerhalb von 2 Jahren nach Abschluss des Kaufvertrages ist die Änderung zum B-Plan zur Rechtskraft zu bringen
- innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten der Änderung zum B-Plan besteht eine Bauverpflichtung
- bei Nichteinhaltung der Festlegungen erfolgt eine Rückabwicklung des Kaufvertrages

13. Sitzung der Gemeindevertretung Drachhausen am 17.06.2021

Öffentlicher Teil:

Beschluss Dra/OA/060/2021:

Die Gemeindevertretung Drachhausen/Hochoza beschließt die Friedhofssatzung der Gemeinde Drachhausen/Hochoza. Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Beschluss Dra/OA/060/2021:

Die Gemeindevertretung Drachhausen/Hochoza beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Drachhausen/Hochoza. Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Beschluss Dra/BA/062/2021:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Drachhausen/Hochoza beschließt die Satzung sowie die Tarife für die Nutzung des Begegnungszentrums „Zum Goldenen Drachen“ gemäß den Entwürfen mit Wirkung zum 01.05.2021.

Beschluss Dra/BA/059/2021:

Die Gemeindevertretung beschließt die Vergabe von Bauleistungen zur Durchführung von Malerarbeiten im Gemeindegeländezentrum Gemeinde Drachhausen/Hochoza in Höhe von 7.422,14 € -brutto- an Bieter Nr. 1 (Malermeister Torsten Krautz).

17. Sitzung der Gemeindevertretung Tauer am 17.06.2021

Öffentlicher Teil:

Beschluss 06/17/05/2021:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Tauer beschließt für das Projekt, Errichtung eines Radweges von Jänschwalde nach Tauer (entlang der L 502) den Antrag auf Förderung (Strukturwandel) zu stellen und das Bauvorhaben zu realisieren.

Beschluss TAU/BA/070/2021:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Tauer beschließt die Vergabe von Bauleistungen am Objekt Sporthalle Tauer, Montage von Rollläden Elementen an der West- und Südseite an Bieter Nr. 2 (Firma Metall- & Trennwandbau P. Lieschke aus Kolkwitz)

14. Sitzung der Gemeindevertretung Teichland am 22.06.2021

Öffentlicher Teil:

Beschluss Tei/BA/083/2021:

Die Gemeindevertretung Teichland beschließt, dass keine Ausschreibung für die Vergabe eines Wegenutzungsvertrages für die Versorgung mit Gas der Gemeinde Teichland vorgenommen wird.

Folgender Punkt ist zu ergänzen: Die Laufzeit des Vertrages wird auf 10 Jahre festgelegt.

Beschluss Tei/BA/085/2021:

Die Gemeindevertretung Teichland beschließt rückwirkend die Erhöhung des Hebesatzes der Grundsteuer A von 317% auf 337% zum 01.01.2021.

Nichtöffentlicher Teil:

Beschluss Tei/BA/084/2021:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Teichland beschließt den Erlass der Pachtzahlung in Höhe von 50% für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis 20.05.2021. Dies entspricht einem Betrag in Höhe von 9.977,44 € brutto.

Sprechstunden der Bürgermeister

Drachhausen:	Bürgermeisterin Doreen Krötel gerade Woche mittwochs von 18:30 bis 19:30 Uhr Gemeindekulturzentrum, Dorfstraße 40	E-Mail: bm@hochoza.de Tel.: 035609 70783
Drehnow:	Bürgermeister Erich Lehmann dienstags von 17:00 bis 18:00 Uhr Gemeindebüro, Hauptstraße 24	E-Mail: bm-dre@t-online.de Tel.: 035601 802655
Heinersbrück:	Bürgermeister Horst Nattke donnerstags von 17:00 bis 19:00 Uhr Gemeindezentrum, Hauptstraße 2	E-Mail: bm.most@gmx.de Tel.: 035601 82114
Ortsteil Grötsch:	Ortsvorsteher André Wenzke gerade Woche dienstags von 17:00 bis 18:00 Uhr Gemeindezentrum Grötsch	Tel.: 035601 82147
Jänschwalde und OT Jänschwalde-Dorf:	Bürgermeister Helmut Badtke jeden 1. Dienstag im Monat von 16:00 bis 18:00 Uhr und nach Vereinbarung Gubener Straße 30B, Jänschwalde	Tel.: 035607 73099
OT Jänschwalde-Ost:	Ortsvorsteher Thorsten Zapf jeden letzten Dienstag im Monat von 19:00 bis 20:00 Uhr und nach Vereinbarung im Haus der Generationen	Tel.: 035607 358
OT Drewitz:	Ortsvorsteher Werner Voigt jeden 2. Dienstag im Monat von 17:00 bis 18:00 Uhr Dorfstraße 71A, Jänschwalde, OT Drewitz	Tel.: 035607 73241
OT Grieben:	Ortsvorsteherin Carmen Orbke jeden 1. Dienstag im Monat von 18:00 bis 19:00 Uhr Dorfstraße 42, OT Grieben	Tel.: 0176 50040632
Peitz:	Bürgermeister Jörg Krakow 1. und 3. Dienstag im Monat von 17:00 bis 19:00 Uhr Rathaus, Markt 1 <i>Nur noch mit vorheriger Terminvereinbarung unter der Tel.-Nr.: 035601 81520</i>	
Tauer:	Bürgermeisterin Karin Kallauke dienstags von 17:00 bis 18:00 Uhr Gemeindebüro, Hauptstraße 108	Tel.: 035601 89484
Teichland:	Bürgermeister Harald Groba Sprechstunden BM/Ortsvorsteher jeweils von 16:00 bis 18:00 Uhr	
1. Dienstag im Monat	Gemeindezentrum OT Bärenbrück, Dorfstr. 31A	Tel.: 035601 82194
2. Dienstag im Monat	Gemeindezentrum OT Maust, Mauster Dorfstr. 21	Tel.: 035601 23009
3. Dienstag im Monat	Gemeindezentrum OT Neuendorf, Cottbuser Str. 3	Tel.: 035601 22019
Turnow-Preilack:	Bürgermeister René Sonke dienstags von 17:30 bis 18:30 Uhr	E-Mail: buergermeister@rene-sonke.de Tel.: 035601 897977
gerade Wochen:	Freizeittreff Preilack, Schönhöher Str. 15	
ungerade Wochen:	Gemeindezentrum Turnow, Schulweg 19	

Die Bürgermeistersprechstunden finden nach telefonischer Absprache und unter Beachtung der Abstands- und Hygieneregeln in den jeweiligen Gemeinden und Ortsteilen statt.

Ende der Öffentlichen Bekanntmachungen

**Nächster Redaktionsschluss:
Mittwoch, 11.08.2021, 16:00 Uhr**

**Nächster Erscheinungstermin:
Mittwoch, 25.08.2021**

